



Ministerialdirektor Herbert Püls

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Ausschließlich elektronisch:

Sammelanschriften

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1 – BS4610.2/12/2

München, 02.12.2015  
Telefon: 089 2186 2088

**Verbandsanhörung**  
**Entwurf einer Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an**  
**Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)**

**Anlage: Entwurf der BaySchO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst existieren aufgrund des differenzierten Schulsystems in Bayern derzeit 25 Schulordnungen. Darin werden u.a. die inneren Schulverhältnisse, der Schulbetrieb und leistungsbezogene Themenbereiche geregelt, soweit diese nicht bereits im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) enthalten sind. Folgende „allgemeine“ Themenbereiche finden sich in ähnlicher Form in nahezu allen Schulordnungen:

- Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Elternvertretungen, Schulforum
- Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden,
- Schulbetrieb (wie etwa Schulbesuch)
- Hausaufgaben

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst beabsichtigt den Erlass einer Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO), welche die oben genannten Themenbereiche auf der Basis der bestehenden Regelungen zusammenfasst. Dadurch soll eine Harmonisierung aber auch Deregulierung herbeiführt werden und letztlich den Verwaltungsvollzug vereinfachen.

Im Einzelnen:

- Durch die Schaffung der BaySchO werden schulartübergreifende Regelungen in einer einzigen Schulordnung geregelt und – soweit nötig - vereinheitlicht. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind nicht bezweckt. Näheres bitten wir dem Vorblatt sowie der Begründung zu entnehmen.
- Die schulartspezifischen Regelungen bleiben in den bestehenden Schulordnungen erhalten.
- Die BaySchO, welche in der vorliegenden Fassung bereits für alle Schularten konzipiert ist, wird schrittweise in Kraft gesetzt. Zum Schuljahr 2016/2017 wird diese zunächst für die Grundschulen, Mittelschule, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen gelten.
- Bezüglich der Regelungen zum Notenschutz und Nachteilsausgleich darf zusätzlich auf das KMS vom 27.10.2015 (Az.: II.1-BS4610.2/8/3) verwiesen werden.

Wie angekündigt, dürfen wir zu diesem Thema zu einer

**Informationsveranstaltung am 16.12.2015**

**10.00 bis 12.30 Uhr**

**im StMBW, Saal 1120 einladen.**

Darüber hinaus haben Sie unbenommen die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme

**bis spätestens Freitag, den 26. Februar 2016**

Falls Sie sich innerhalb der gesetzten Frist inhaltlich zum Entwurf der Verordnung äußern möchten, bitte ich Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich in elektronischer Form gegenüber Herrn Oberregierungsrat Richter ([christian.richter@stmbw.bayern.de](mailto:christian.richter@stmbw.bayern.de)) mitzuteilen.

Sollten wir bis zum Ablauf der Frist nichts von Ihnen gehört haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Dieses Schreiben wird nur per E-Mail übermittelt; ein Versand in Papierform erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor

# V o r b l a t t

## A) Problem

### Fehlende Harmonisierung der Schulordnungen:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gibt es derzeit 25 Schulordnungen. Darin werden u.a. die inneren Schulverhältnisse, der Schulbetrieb und leistungsbezogene Themenbereiche geregelt, soweit diese nicht bereits im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz enthalten sind und der dortigen Regelung bedürfen. Folgende allgemeine, schulartübergreifende“ Themenbereiche finden sich in ähnlicher Form in nahezu allen Schulordnungen:

- Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Elternvertretungen, Schulforum
- Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden,
- Schulbetrieb (wie etwa Schulbesuch)
- Hausaufgaben

Dies führt zu einer zu Redundanzen, zum anderen zu Unterschieden, welche nicht auf schulartspezifische Gründe zurückzuführen sind und daher der Harmonisierung bedürfen.

Überdies sind die Ressorts zur Prüfung ihrer Vorschriften aufgrund der Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsidenten vom 12. November 2013 aufgefordert:

*„Neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften soll es grundsätzlich in dieser Legislaturperiode nicht geben. Sollten sie zum Beispiel aus Sicherheitsgründen erforderlich sein, müssen dafür alte Vorschriften aufgehoben werden. Am Ende der Legislaturperiode soll es nicht mehr Gesetze und Verwaltungsvorschriften geben als heute.“*

### Fehlende Regelungen zu Notenschutz und Nachteilsausgleich

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.07.2015 (Az. 6 C 35.14) wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Gewährung von Notenschutz ebenso wie eine diesbezügliche Dokumentation im Zeugnis einer normativen Grundlage bedarf (BVerwG a.a.O., RZ 7): Ob die Rechtsschreibleistungen legasthener Schüler mit Rücksicht auf deren Beeinträchtigung bei der Notenge-

bung, insbesondere in der Abiturprüfung, nicht bewertet werden sollen, hat der Gesetzgeber zu entscheiden.

Mit dieser als Notenschutz bezeichneten Maßnahme wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Prüflingen subjektiv unmöglich ist, bestimmte Leistungsanforderungen zu erfüllen. Zu ihren Gunsten wird auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen, ansonsten für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet (vgl. RZ. 22 des Urteils). Eine Fachnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält nicht mehr die Aussage, dass die Schülerin bzw. der Schüler die der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen erfüllt. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe innerhalb einer Prüfung sind die Prüfungsergebnisse nicht mehr vergleichbar.

Untergesetzliche Vorschriften, die einen Gleichklang der Umsetzung über alle Schularten hinweg sicherstellen, fehlen bisher.

## **B) Lösung**

### Fehlende Harmonisierung der Schulordnungen

Im Verlauf der nächsten Jahre sollen alle bayerischen Schulordnungen geprüft, harmonisiert und aktualisiert werden. Ziel dieser Prüfung ist es, künftig eine Schulordnung für allgemeine Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) zu schaffen, in welcher abschließend für alle Schularten im Geschäftsbereich des StMBW die Themen „Schulgemeinschaft“, „Allgemeiner Schulbetrieb“, „Nachteilsausgleich und Notenschutz“, „Aufbewahrung von Schülerunterlagen“ und „Schulaufsicht“ einheitlich geregelt werden. Zum Schuljahr 2016/2017 wird die BaySchO vorerst für die Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen gelten. In den darauf folgenden Schuljahren soll die BaySchO sukzessive für alle übrigen Schularten zur Anwendung kommen. Um bei diesen künftigen Erweiterungen des Anwendungsbereichs die Schulordnung nicht mehr ändern zu müssen, sind bereits jetzt die Regelungen für alle Schularten vorgesehen. Bis dahin gelten – mit Ausnahme der Vorschriften zum Nachteilsausgleich und Notenschutz sowie zur Aufbewahrung von Schülerunterlagen – die bisherigen Schulordnungen weiter.

Die schulartspezifischen Regelungen, wie etwa zu Aufnahme und Schulwechsel, zu Leistungsnachweisen, zu Vorrücken und Wiederholen sowie zu Abschlüssen und Prüfungen werden weiterhin in den jeweiligen Schulordnungen geregelt.

In Umsetzung der zitierten Regierungserklärung sollen die Regelungen der Schulordnungen im Sinne der Anwenderfreundlichkeit lesbarer gestaltet und – soweit nötig – harmonisiert werden. Insgesamt erfolgt eine Reduzierung und Straffung des Normenbestandes.

Die Schulordnungen für die Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen müssen in diesem Zusammenhang angepasst werden; insbesondere können die oben genannten Bereiche der BaySchO entfallen. Diese Anpassungen erfolgen in einer separaten Sammeländerungsverordnung.

#### Fehlende Regelungen zu Notenschutz und Nachteilsausgleich

In Umsetzung der bereits mit Gesetz vom..... *[derzeit im Gesetzgebungsverfahren]* geschaffenen Ermächtigungsgrundlage werden Regelungen zur Abgrenzung von Notenschutz und Nachteilsausgleich getroffen. Zugleich kann mit der geschaffenen Rechtsklarheit Notenschutz nicht nur bei einer Lese- und Rechtschreibstörung, sondern auch für körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigung in der Sprache, Sinnesschädigungen oder Autismus mit kommunikativer Sprachstörung gewährt werden.

### **C) Alternativen**

#### Bayerische Schulordnung:

Die Alternative bestünde darin, dass es bei den bisherigen Regelungen in den Schulordnungen bliebe. Dadurch könnten aber das oben angesprochene Ziel der Reduzierung von Normen sowie eine Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit nicht erreicht werden. Die vorliegende Verordnung wird daher weiterverfolgt.

### Fehlende Regelungen zu Notenschutz und Nachteilsausgleich

Da die Gewährung von Notenschutz, die nun gesetzlich verankert wird, zwar der Förderung der grundrechtlich geschützten schulischen und beruflichen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten dient, aber auch die Erfolgchancen von Schülern mit Beeinträchtigung verbessert, ist darauf zu achten, dass dem Gedanken der Chancengleichheit Rechnung getragen wird. D.h. es ist darauf zu achten, dass die Gewährung sämtlicher Maßnahmen bei gleichen Voraussetzungen in derselben Art und Weise erfolgt. Gleiche Sachverhalte sind gleich zu behandeln. Unterbliebe die Regelung wäre eine Gleichbehandlung nicht sicher gestellt. Eine Alternative ist nicht ersichtlich.

#### **D) Kosten**

##### **I. Kosten für den Staat:**

Es entstehen keine Kosten.

##### **II. Kosten für die Kommunen**

Es entstehen keine Kosten.

##### **III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Es entstehen keine Kosten.

#### **E. Paragraphenbremse**

Die Maßgaben der Paragraphenbremse wurden beachtet. Die Ausführungen finden sich unter B).

2230-1-1-1-K

## **Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern**

### **(Bayerische Schulordnung – BaySchO)**

**vom ...**

Auf Grund des Art. 46 Abs. 4 Satz 3, des Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 , des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6, des Art. 54 Abs. 1 bis 3, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 58 Abs. 1 und 6, des Art. 62 Abs. 9, des Art. 65 Abs. 1 Satz 4, des Art. 68, des Art. 69 Abs. 8, des Art. 84 Abs. 1, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1, des Art. 100 Abs. 2, des Art. 101 Abs. 2, des Art. 114 Abs. 1 Nr. 1, des Art. 116 Abs. 4 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom .... geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

#### **Inhaltsübersicht**

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2

Schulgemeinschaft

Kapitel 1

Schulleiterin und Schulleiter

§ 2 Schulleiterin und Schulleiter

Kapitel 2

Lehrkräfte, Lehrerkonferenz, Ausschüsse

§ 3 Aufgaben

§ 4 Sitzungen

§ 5 Einberufung

§ 6 Beschlussfassung

§ 7 Ausschüsse

### Kapitel 3 Schülerinnen und Schüler

§ 8 Klassensprecherinnen und Klassensprecher

§ 9 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss

§ 10 Schülermitverantwortung und Verbindungslehrkräfte

§ 11 Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene, schulübergreifende Zusammenarbeit

### Kapitel 4 Erziehungsberechtigte

§ 12 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

§ 13 Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

§ 14 Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats

§ 15 Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen

§ 16 Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen

### Kapitel 5 Schulforum und Verbundausschuss

§ 17 Schulforum

§ 18 Verbundausschuss

### Teil 3 Allgemeiner Schulbetrieb

- § 19 Stundenplan, Unterrichtszeit
- § 20 Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung
- § 21 Schülerfirmen, Betriebspraktika und sonstige Praxismaßnahmen
- § 22 Beaufsichtigung
- § 23 Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen
- § 24 Erhebungen
- | § ~~25~~<sup>7</sup> Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen
- | § ~~26~~<sup>8</sup> Sammlungen und Spenden
- | § ~~27~~<sup>9</sup> Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht
- | § ~~28~~<sup>30</sup> Hausaufgaben
- | § ~~29~~<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt
- | § ~~30~~<sup>26</sup> Beendigung des Schulbesuchs

#### Teil 4

##### Nachteilsausgleich und Notenschutz

- § 31 Aufgabe, Personenkreis, Begriffsbestimmungen
- § 32 Formen der individuellen Unterstützung
- § 33 Formen des Nachteilsausgleichs
- § 34 Formen des Notenschutzes
- § 35 Zuständigkeit
- § 36 Verfahren

#### Teil 5

##### Umgang mit Schülerunterlagen

- § 37 Schülerunterlagen
- § 38 Verwendung
- § 39 Weitergabe bei Schulwechsel
- § 40 Aufbewahrung

§ 41 Einsichtnahme

§ 42 Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule

Teil 6  
Schulaufsicht

§ 43 Schulaufsicht

§ 44 Härtefallklausel

Teil 7  
Schlussbestimmungen

§ 44a Übergangsvorschriften

§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Modus-Maßnahmen

**Teil 1**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Schulordnung gilt, soweit sie der Aufsicht Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) unterliegen, für alle öffentlichen Schulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. <sup>2</sup>Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

**Teil 2**  
**Schulgemeinschaft**

**Kapitel 1**

**Schulleiterin und Schulleiter**  
(vergleiche Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

**§ 2**

**Schulleiterin und Schulleiter**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung.

(2) <sup>1</sup>Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, insbesondere

1. über die Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen Schulveranstaltungen,
2. über den Erlass einer Hausordnung,
3. über Sammelbestellungen im schulischen Interesse,
4. die Verbreitung von gedruckten oder digitalen Schriften und Plakaten im schulischen Interesse und
5. im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule.

<sup>2</sup>Bei schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden die Entscheidung im Einvernehmen. <sup>3</sup>Anderweitige Mitwirkungsrechte, wie etwa nach dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz oder den Schulordnungen, bleiben unberührt.

## **Kapitel 2**

### **Lehrkräfte, Lehrerkonferenz, Ausschüsse**

(vergleiche Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Die Lehrerkonferenz beschließt auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte mit Ausnahme von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen;
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. sonstige Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Durchführung von Modus-Maßnahmen nach der **Anlage** sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von den Schulordnungen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zuvor innerhalb der Schulgemeinschaft zu erörtern und das Einvernehmen des Aufwandsträgers oder des Aufgabenträgers im Sinne des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) herzustellen, wenn dessen Belange berührt werden.

## § 4

### Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied kann Lehrkräfte von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen ganz oder teilweise befreien, welche

1. zur Unterrichtserteilung an mehreren Schulen eingesetzt werden,
2. mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit tätig sind oder
3. als Lehrkräfte einer Förderschule im Rahmen einer Partnerklasse oder des Art. 30b Abs. 3 BayEUG an einer allgemeinen Schule unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied kann Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören.

(4) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen, die nach Abs. 3 Hinzugezogenen nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen sie hinzugezogen wurden. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

## § 5

### Einberufung

(1) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, einberufen. <sup>2</sup>Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mit-

glieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) <sup>1</sup>Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind den Mitgliedern sowie dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich oder durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen.

## § 6

### **Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz; <sup>2</sup>Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind mit Ausnahme der nach Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayEUG eingeschalteten Mitglieder bei den Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. <sup>2</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>4</sup>Besteht an beruflichen Schulen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlich tätigen oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften, sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlich tätigen oder der mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte unterstützt.

## § 7

## **Ausschüsse**

(vergleiche Art. 53 Abs. 4 und Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz kann Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Stets gebildet werden die Ausschüsse nach den Abs. 2 bis 5.

(2) <sup>1</sup>Die Klassenkonferenz hat auch über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten. <sup>2</sup>An Abendgymnasien, Kollegs und Abendrealschulen nimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr.

(3) Dem Lehr- und Lernmittelausschuss gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied sowie für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an.

(4) Dem Disziplinarausschuss gehören neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter als vorsitzendem Mitglied und dem ständigen Vertreter sieben weitere Mitglieder an, die zusammen mit einer ausreichenden Zahl von Ersatzmitgliedern von der Lehrerkonferenz gewählt werden.

(5) <sup>1</sup>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. <sup>2</sup>Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

## **Kapitel 3**

### **Schülerinnen und Schüler**

(vergleiche Art. 62 und 63 BayEUG)

### **§ 8**

#### **Klassensprecherinnen und Klassensprecher**

(1) <sup>1</sup>Über das Wahlverfahren von Klassensprecherinnen und Klassensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. <sup>2</sup>Die Wahl findet innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Schülervvertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus. <sup>2</sup>In diesem Fall findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

(3) Für Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprecher an Gymnasien sowie an Berufsfachschulen für Musik gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Soweit der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler dies erfordert, sind diese bei der Festlegung der Verfahrensfragen durch die Schule zu unterstützen. <sup>2</sup>An Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann die Lehrerkonferenz mit Zustimmung des Elternbeirats beschließen, dass auf Grund der Schwere des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler auf die Wahl von Klassensprecherinnen und Klassensprecher verzichtet wird.

## § 9

### **Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt. <sup>3</sup>Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter.

(2) <sup>1</sup>An Berufsschulen und diesen entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung bilden die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der an den einzelnen Tagen anwesenden Klassen eine Klassensprecherversammlung. <sup>2</sup>Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher von Klassen, die an mehreren Tagen in der Woche anwesend sind, gehören der Klassensprecherversammlung des Wochentags an, den die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichti-

gung einer gleichmäßigen Aufteilung bestimmt. <sup>3</sup>Die Klassensprecherversammlung wählt für jeden Schultag die Tagessprecherinnen oder Tagessprecher. <sup>4</sup>Diese bilden den Tagessprecherausschuss. <sup>5</sup>An Außenstellen werden eigene Einrichtungen der Schülervertretung eingerichtet. <sup>6</sup>§ 8 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Tagessprecherausschüsse können einen Schülerausschuss bilden; Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>8</sup>Wird ein solcher nicht gebildet, nimmt der Tagessprecherausschuss die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses wahr.

(3) <sup>1</sup>An Fachakademien werden die Sprecherin oder der Sprecher der Studierenden und ein Stellvertreter gewählt. <sup>2</sup>Sie nehmen die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses wahr. <sup>3</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 10

### **Schülermitverantwortung und Verbindungslehrkräfte**

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen und die Bildung von Arbeitsgruppen im Rahmen der Schülermitverantwortung sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Sie unterliegen der Aufsicht der Schule.

(2) Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nach Genehmigung nur dem Schülerausschuss gestattet.

(3) <sup>1</sup>Aufwendungen der Schülermitverantwortung können durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus sonstigen Schulveranstaltungen finanziert werden, sofern sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen. <sup>2</sup>Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. <sup>3</sup>Über die Zuwendungen und Einnahmen sowie deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen.

(4) <sup>1</sup>Über das Wahlverfahren von Verbindungslehrkräften entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. <sup>2</sup>Im Fall des § 8 Abs. 4~~5~~ erfolgt die Wahl durch die Lehrerkonferenz.

## § 11

### **Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene, schulübergreifende Zusammenarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an Mittelschulen wählen spätestens drei Wochen nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte für die jeweilige Stadt bzw. den jeweiligen Landkreis je eine Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin einen Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher und jeweils einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. <sup>3</sup>Über das Wahlverfahren entscheiden die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher nach Art. 62 Abs. 6 BayEUG findet statt

1. im Bereich der Mittelschulen spätestens drei Wochen nach der Wahl der Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und der Stadt- und Landkreisschülersprecher nach Abs. 2,
2. im Bereich der Gymnasien, Realschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen spätestens einen Monat nach der Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 8 Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Wahlen, den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die Schulaufsichtsbehörden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich – mit Ausnahme auf Schulamtsebene im Bereich der Förderschulen – jeweils Aussprachetagungen für die jeweiligen Schülervvertretungen nach den Abs. 1 und 2 ein, an welchen die Verbindungslehrkräfte teilnehmen. <sup>2</sup>Die jeweiligen Schülervvertretungen nach den Abs. 1 und

2 übernehmen unbeschadet der Gesamtleitung durch die Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz und geben Informationen an die nachgeordneten Schülervertretungen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde weiter. <sup>3</sup>Aussprachetagungen können auch zum Erfahrungsaustausch für Mitglieder von Schülerzeitungen durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame sonstige Schulveranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Soweit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und Sozialpflege organisatorisch und räumlich miteinander verbunden sind, kann auf Antrag der Schule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine gemeinsame Schülermitverantwortung gebildet werden. <sup>5</sup>Im Übrigen sind Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen unzulässig.

## **Kapitel 4**

### **Erziehungsberechtigte**

(vergleiche Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

## **§ 12**

### **Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten**

(1) <sup>1</sup>Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. <sup>2</sup>Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine angemessene Beratung in Elternsprechstunden und mindestens einen Elternsprechtage, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

(3) Eine Klassenelternversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt.

## § 13

### **Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers**

(1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen an Grundschulen und Mittelschulen aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie eine Stellvertretung. <sup>2</sup>An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen gilt Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG.

(2) <sup>1</sup>Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. <sup>2</sup>Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. <sup>3</sup>Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. <sup>4</sup>Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. <sup>3</sup>Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. <sup>4</sup>Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. <sup>5</sup>Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher sein.

(4) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. <sup>3</sup>Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. <sup>4</sup>Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(5) <sup>1</sup>Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. <sup>2</sup>Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

## § 14

### **Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats**

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. <sup>2</sup>An Förder Schulen sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Schulvorbereitende Einrichtung der Schule besuchen, wahlberechtigt. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Wahlen zum Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 entsprechend. <sup>2</sup>Diese sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nötig ist.

## § 15

### **Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen**

(1) <sup>1</sup>Aufgabe des Elternbeirats ist es auch, das Einvernehmen herzustellen bei

1. der Zusammenstellung der Schülerfahrten sowie der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs,
2. der Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt;
3. bei der Durchführung der Anlage 1 Nr. 1, 2, 5, 9, 12, 15 bis 17, 20 bis 23, 25, 33, 35 44, 48, 50, 55, 56 und 58.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat fest.<sup>3</sup>Bei den Grundschulen übernimmt der Elternbeirat die Aufgaben des Schulforums, soweit nach den Schulordnungen das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist. .

(2) Die Sitzungen der Elternvertretungen sind nicht öffentlich.

(3) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat bzw. der gemeinsame Elternbeirat aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertretung.

(4) <sup>1</sup>Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung des Elternbeirats bzw. des gemeinsamen Elternbeirats gehört werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Mehrheit sind sie zum Erscheinen verpflichtet. <sup>3</sup>Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen eingeladen werden.

(5) <sup>1</sup>Über die bei der Tätigkeit als Elternvertreter bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## § 16

### **Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Schuljahr. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des Schuljahres. <sup>3</sup>An Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat die Amtszeit fest.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Elternbeirats an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, an den anderen Schularten zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Amtszeit des gemeinsamen Elternbeirats für Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, für Förderzentren zwei Jahre. <sup>3</sup>Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(3) <sup>1</sup>Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes, dem Verlust der Wählbarkeit. <sup>2</sup>An Grundschulen und Mittelschulen überdies mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse sowie der Auflösung der Klasse. <sup>3</sup>An die Stelle ausgeschiedener Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen bzw. Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach. <sup>4</sup>Ist an Grundschulen und Mittelschulen keine Ersatzperson für den Elternbeirat gewählt, rückt die nach Satz 2 gewählte Klassenelternsprecherin bzw. der nach Satz 2 gewählte Klassenelternsprecher nach.

(4) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.

## **Kapitel 5**

### **Schulforum und Verbundausschuss**

(vergleiche Art. 69 und 32a BayEUG)

#### **§ 17**

### **Schulforum**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. <sup>3</sup>Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 15 Abs. 6 entsprechend. <sup>4</sup>Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Das Schulforum wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen. <sup>2</sup>Es entscheidet über den Sitzungsturnus. <sup>3</sup>Es ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. <sup>4</sup>Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>6</sup>Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entschei-

derung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum – auf dessen Antrag schriftlich – zu begründen.<sup>7</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

(4)<sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte.<sup>2</sup>Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.

(5)<sup>1</sup>Ein Schulforum wird an Förderschulen ab Jahrgangsstufe 5 eingerichtet, in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 2 allerdings nur, soweit Schülersprecherinnen und -sprecher gewählt wurden.<sup>2</sup>An Förderschulen soll bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auch Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe hinzugezogen werden.<sup>3</sup>Zur Teilnahme berechtigt sind zudem die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingesetzten Lehrkräfte der Förderschule.

## **§ 18**

### **Verbundausschuss**

<sup>1</sup>Der Verbundausschuss an Grundschulen und Mittelschulen wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet.<sup>2</sup>Der Verbundausschuss ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen.<sup>3</sup>Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.

## **Teil 3**

### **Allgemeiner Schulbetrieb**

## **§ 19**

## **Stundenplan, Unterrichtszeit**

(1) <sup>1</sup>An Grundschulen und Mittelschulen wird der Hauptstundenplan von der Schulleiterin oder vom Schulleiter, der Klassenstundenplan von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt und der Schulaufsichtsbehörde vorgelegt. <sup>2</sup>An den übrigen Schularten wird der Stundenplan von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. <sup>3</sup>Die Stundenpläne werden den jeweils betroffenen Schülerinnen und Schülern zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt. <sup>2</sup>Die Unterrichtszeit wird im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinne des Art. 1 SchKfrG und dem Schulforum festgesetzt. <sup>3</sup>Aus besonderen Gründen und im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, dem Schulaufwandsträger sowie dem Aufgabenträger im Sinne des Art. 1 SchKfrG kann bis zu ein Tag im Schuljahr für unterrichtsfrei erklärt und festgelegt werden, wann der entfallene Unterricht zeitnah nachzuholen ist.

(3) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. <sup>2</sup>Im Rahmen der praktischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen kann sie 60 Minuten dauern. <sup>3</sup>Ausreichende Pausen sind vorzusehen, über welche die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums entscheidet. <sup>4</sup>An Förderschulen können im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit Abweichungen vorgenommen werden.

## **§ 20**

### **Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. <sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. <sup>3</sup>Außerschulische Einrich-

tungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

<sup>2</sup>In Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. <sup>4</sup>Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. <sup>2</sup>Es ist Ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

## § 21

### **Schülerfirmen, Betriebspraktika und sonstige Praxismaßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten an einer Schülerfirma, einem verpflichtendem Betriebspraktikum, der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen oder sonstigen Praxismaßnahmen teilnehmen. <sup>2</sup>Für die Zeit der Teilnahme ist eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. <sup>3</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihnen damit beauftragten Bediensteten schließen die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. bei volljähri-

gen Schülerinnen und Schülern in deren Namen ab, welche die Beiträge für die Versicherung zu entrichten haben.

(2) <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung das Wohl der zu pflegenden, zu betreuenden oder zu behandelnden Personen besonders zu beachten. <sup>2</sup>An beruflichen Oberschulen dürfen sie für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen.

## § 22

### **Beaufsichtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. <sup>2</sup>An Grundschulen sowie Grundschulstufen an Förderschulen gelten als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Verlassen des Veranstaltungsortes <sup>3</sup>Bei Bedarf erfolgt eine Beaufsichtigung eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn.

(2) <sup>1</sup>Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen, ausgenommen an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. <sup>3</sup>Die Grundsätze werden mit dem Schulforum abgestimmt.

(3) <sup>1</sup>Während der Teilnahme an der praktischen und fachpraktischen Ausbildung obliegt die Aufsicht den Praxisanleiterinnen und -anleitern bzw. den Ausbilderinnen und Ausbildern. <sup>2</sup>Deren Anforderungen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Die Schülerinnen und Schüler haben Stillschweigen über alle ihnen im Rahmen der Ausbildung zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, die der Geheimhaltung unterliegen.

## § 23

### **Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen**

(1) <sup>1</sup>Der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen ist im Einvernehmen mit dem Schulforum zu entscheiden.

(2) <sup>1</sup>Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen sowie von sonstigen Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. <sup>2</sup>Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden. <sup>3</sup>Die Rückgabe darf bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

## § 24

### **Erhebungen**

(vergleiche Art. 85 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlichen Untersuchungen sind nur nach Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zulässig. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schulen in zumutbarem Rahmen hält. <sup>3</sup>Sind mehrere Schulaufsichtsbehörden betroffen, obliegt die Entscheidung der niedrigsten gemeinsamen Schulaufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Über die Durchführung einer genehmigten Erhebung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat oder – sofern an Schulen ein solcher nicht eingerichtet ist – dem Schülerausschuss, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe der Daten verpflichtet. <sup>5</sup>Über schulinterne Erhebungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und des jeweiligen Sachaufwandsträgers im Rahmen seiner schulbezogenen Aufga-

ben.

(3) Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Die Leitung der zuletzt besuchten Schule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.

## § 25

### **Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen sonstigen Schulveranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. <sup>3</sup>Die Schule hat den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch des Elternbeirats oder an Schulen, an denen ein solcher nicht eingerichtet ist, des Schülersausschusses über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. <sup>4</sup>Haushaltsmittel dürfen über das Konto nach Satz 1 nicht abgewickelt werden. <sup>5</sup>Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr bzw. ihm damit beauftragten Bediensteten. <sup>6</sup>Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden. <sup>7</sup>Die Kontounterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren.

(2) <sup>1</sup>Auch für Schülerfirmen kann ein Konto der Schule eingerichtet werden. <sup>2</sup>Hierfür gilt Abs. 1 Satz 4 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verwaltung gemeinsam mit einer an der Schülerfirma mitwirkenden Schülerin oder einem an der Schülerfirma mitwirkenden Schüler erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Für Gelder im Rahmen der Schülermitverantwortung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 sowie für Gelder einer Schülerzeitung nach § 10 Abs. 3 Satz 3, die als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung erscheint, kann ein Konto der Schule eingerichtet werden. <sup>2</sup>Für die

Verwaltung und die Führung des Nachweises nach § 10 Abs. 3 Satz 4 gilt Abs. 1 Satz 4 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verwaltung gemeinsam mit einer aus der Mitte des Schülerausschusses gewählten Schülersprecherin bzw. einem aus der Mitte des Schülerausschusses gewählten Schülersprecher und die Kassenprüfung gemeinsam mit einem Mitglied der Klassensprecherversammlung erfolgt. <sup>3</sup>Im Fall des § 8 Abs. 5 Satz 2 gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend. <sup>4</sup>Bei getrennter Verwaltung der Gelder der Schülerzeitung tritt an die Stelle der Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers ein von der Redaktion der Schülerzeitung gewähltes Mitglied.

## § 26

### **Sammlungen und Spenden**

(vergleiche Art. 84 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen können im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigt werden.

<sup>3</sup>Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften und Förderlehrerinnen und Förderlehrern nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) <sup>1</sup>Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, kann auf Antrag der oder des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. <sup>2</sup>Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird nach Anhörung des Schulforums getroffen.

## § 27

### **Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht**

(1) <sup>1</sup>Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. <sup>2</sup>Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. <sup>3</sup>Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) <sup>1</sup> Religionsunterricht ist auch an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Sozialpflege, für technische Assistenten für Informatik, für Kinderpflege sowie für Musik ordentliches Lehrfach. <sup>2</sup>Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich. <sup>3</sup>Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. <sup>4</sup>Sie muss an

1. an allgemeinbildenden Schulen, Förder- und Wirtschaftsschulen spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr
  2. im Übrigen innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen
- erfolgen. <sup>5</sup>Eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler lässt die Schule Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist. <sup>3</sup>In diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. <sup>4</sup>Für den Zeitpunkt des Antrags und für die Abmeldung gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so haben sie binnen angemessener Frist eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. <sup>2</sup>Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen. <sup>3</sup>Ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

(5) <sup>1</sup>In den Jahrgangsstufen 11 und 12 an Gymnasien gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt tritt. <sup>2</sup>Die Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen abzulegen. <sup>3</sup>Bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11/2 ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnitts abzulegen.

(6) Für den Ethikunterricht gilt Abs. 2 Satz 2, bei Wiedereintritt in den Religionsunterricht gelten darüber hinaus die Abs. 4 und 5 entsprechend.

## § 28

### **Hausaufgaben**

(1) <sup>1</sup>Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts bearbeitet werden können. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest. <sup>3</sup>Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) <sup>1</sup>An Grundschulen und Grundschulstufen der Förderschulen gilt eine Zeit von bis zu einer Stunde als angemessen. <sup>2</sup>An Förderschulen ist auch die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu berücksichtigen. <sup>3</sup>An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht werden an Grundschulen und Förderschulen keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt. <sup>4</sup>Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat abgewichen werden.

## § 29

### **Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt**

Vollzeitschulpflichtige Kinder von beruflich Reisenden und von Personen ohne ständigen festen Aufenthalt führen ein Schultagebuch mit sich, in das die Zeit des Schulbesuchs und die behandelten Lernziele und Lerninhalte von der jeweils besuchten Schule eingetragen werden.

## § 30

### **Beendigung des Schulbesuchs**

(vergleiche Art. 55 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Die Erklärung über den Austritt aus einer Schule bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Sie erfolgt nach Eintritt der Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst, im Übrigen durch einen Erziehungsberechtigten.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. <sup>2</sup>Ein späterer Eintritt in die nächst höhere Jahrgangsstufe ist nur unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen über die Altersgrenze möglich. <sup>3</sup>Dies gilt mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen nicht für berufliche Schulen.

(3) Bei den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 55 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnisses.

## Teil 4

### **Nachteilsausgleich und Notenschutz**

## § 31

### **Aufgabe, Personenkreis, Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen der Unterstützung und schulischen Förderung sowie dem Erreichen von allgemeinbildenden und be-

rufsbildenden Abschlüssen. <sup>2</sup>Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

(2) <sup>1</sup>Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen außerhalb der Leistungsfeststellung gewährt. <sup>2</sup>Sie sind insbesondere bei Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung als Teil der individuellen Förderung möglich. <sup>3</sup>Art. 30 a Abs. 5 BayEUG bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Nachteilsausgleich ermöglicht Schülerinnen und Schülern auf der Basis der allgemeinen Lernziele bzw. zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe unter Wahrung der auf dieser Grundlage für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen, trotz der erheblichen Beeinträchtigung ihr tatsächlich vorhandenes Leistungsvermögen nachzuweisen. <sup>2</sup>Er ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt. <sup>3</sup>Bei Leistungsfeststellungen an beruflichen Schulen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung stehen, kann er nicht gewährt werden.

(4) Notenschutz wird gewährt, wenn ohne nachteilige Auswirkungen auf das Erreichen der Lernziele bzw. zu erwerbenden Kompetenzen der jeweiligen Schulart auf Leistungen in einem Fach oder auf bestimmte abgrenzbare fachliche Anforderungen verzichtet wird und diese nicht durch eine gleichwertige Leistung ersetzt werden können und soweit Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen.

(5) <sup>1</sup>Nachteilsausgleich und Notenschutz kann nur Schülerinnen oder Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. <sup>2</sup>Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.

(6) <sup>1</sup>Notenaussetzung und die allgemeine Bewertung anstelle von Ziffernnoten (Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Art. 30a Abs. 5 Satz 3 BayEUG) sind weder Nachteilsausgleich noch Noten-

schutz.<sup>2</sup> Auf Grund des sonderpädagogischen Förderbedarfs vor allem bei Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf die Leistungsbewertung nach den für die jeweilige Schulart und Jahrgangsstufe geltenden allgemeinen Leistungsanforderungen verzichtet werden, um eine Überforderung der Schülerin oder des Schülers zu vermeiden; es erfolgt stattdessen eine verbale Beschreibung des individuellen Leistungsvermögens.<sup>3</sup> Schulartspezifische Voraussetzungen für die Schulaufnahme oder für das Erreichen eines allgemein gültigen Schulabschlusses können mit der verbalen individuellen Leistungsbeschreibung nicht erreicht werden.

## **§ 32**

### **Formen der individuellen Unterstützung**

Formen der individuellen Unterstützung können unter Wahrung des § 31 Abs. 1 Satz 2 insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. Zulassen oder Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel,
2. Auswahl und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten,
3. individuell gestaltete Pausenregelungen,
4. Nutzung von Hand- und Lautzeichen sowie von festen Symbolen,
5. individuelle Erläuterungen der Arbeitsanweisungen,
6. Differenzierungen bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung,
7. verstärkte Visualisierung bzw. Verbalisierung.

## **§ 33**

### **Formen des Nachteilsausgleichs**

(1) Formen des Nachteilsausgleiches bei Leistungserhebungen können unter Wahrung des § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 insbesondere sein:

1. Verlängerung der Arbeitszeit bis zu einem Viertel, in Fällen besonders weitgehender Prüfungsbeeinträchtigung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit,
2. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen, zusätzliches mündliches Vorlesen einzelner schriftlichen Aufgabenstellungen, differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
3. sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist, einzelne mündliche statt schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt, Ergänzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen sowie individuelle Gewichtung von mündlichen und schriftlichen Arbeitsformen,
4. Auswahl praktischer Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung,
5. Zulassen spezieller Arbeitsmittel,
6. Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen,
7. zusätzliche Pausen,
8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen und
9. gegebenenfalls Zulassen einer Schreibkraft in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können zugelassen werden:

1. die Anwesenheit einer Schulbegleiterin oder eines Schulbegleiters und
2. bestimmte Formen der Unterstützung, die dem Schüler oder der Schülerin durch die Begleitperson gewährt werden. <sup>2</sup>Unterstützt die Begleitperson den Schüler [unzulässig] inhaltlich, gilt dies als Unterschleif.

## § 34

### Formen des Notenschutzes

(1) <sup>1</sup>Notenschutz kann unter Wahrung des § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 ausschließlich bei den aufgeführten Beeinträchtigungen und nur in den genannten Formen gewährt werden. <sup>2</sup>Er ist sowohl bei der Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise, der Bildung der Jahresfortgangsnote als auch bei der Bewertung der Leistungen in den Abschlussprüfungen und der Festsetzung der Gesamtnote zulässig.

(2) Bei Hörschädigung kann

1. auf die Bewertung des Diktats und, soweit Bewertungsgegenstand, bei Leistungsnachweisen auf die Bewertung der Rechtschreibung und Grammatik verzichtet werden; auf mündliche Präsentationen kann verzichtet oder diese geringer gewichtet werden;
2. bei Fremdsprachen eine Befreiung von Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit erfolgen;
3. in musischen Fächern eine Befreiung von Prüfungsteilen, die ein Hören voraussetzen, erfolgen und
4. der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern unter vollständigem oder überwiegendem Verzicht auf den mündlichen Beitrag der Schülerin oder des Schülers erfolgen; bei schriftlichen Arbeiten können Texte gebärdet werden.

(3) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung kann in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, verzichtet werden.

(4) Bei Blindheit oder Sehschädigung kann in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, verzichtet werden.

(5) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung kann

1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
2. bei Kurzschrift im Fach Textverarbeitung bzw. IT-Anwendungen sowie im Wahlpflichtfach Bürokommunikation mit Kurzschrift an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlagsgeschwindigkeit verzichtet werden.

(6) Bei Lesestörung kann in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet werden.

(7) Bei Rechtschreibstörung kann

1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung verzichtet werden,
2. in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen eine stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen erfolgen.

## **§ 35**

### **Zuständigkeit**

(1) Für individuelle Unterstützungsmaßnahmen ist die Schule in eigener Verantwortung zuständig; Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten sind zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches oder Notenschutzes bei Lese- und Rechtschreibstörung sind die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen sind zuständig:

1. bei Grund- und Mittelschulen, Förderzentren sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission,

2. bei Realschulen und Gymnasien, sonstigen beruflichen Schulen sowie in den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, die Schulaufsicht für die jeweilige Schulart.

## § 36

### Verfahren

(1) Individuelle Unterstützungsmaßnahmen trifft die Schule im Rahmen ihres pädagogischen und organisatorischen Ermessens.

(2) <sup>1</sup>Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen einen Antrag und die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. <sup>2</sup>Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Beeinträchtigung bestehen. <sup>3</sup>Schwerbehindertenausweise einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide sowie Bescheide der Eingliederungshilfe, Förderdiagnostische Berichte oder sonderpädagogische Gutachten sind anstelle eines fachärztlichen Zeugnisses nur dann ausreichend, wenn hieraus auch Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen. <sup>4</sup>Für den Nachweis einer Lese- oder Rechtschreibstörung ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme erforderlich und abweichend von Satz 1 ausreichend.

(3) Nachteilsausgleich kann auch von Amts wegen bei offensichtlichen Beeinträchtigungen gewährt werden; die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler werden informiert und können widersprechen.

(4) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können verlangen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. <sup>2</sup>Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens zu Beginn des Schuljahres zu erklären.

(5) Bei der Prüfung der Erforderlichkeit, des Umfangs und der Dauer, der Form des Nachteilsausgleiches oder eines etwaigen Notenschutzes können je nach Einschränkung und bei Bedarf die unterrichtenden Lehrkräfte, die Lehrkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste oder Lehrkräfte für Sonderpädagogik nach Art. 30 b Abs. 4 Satz 3 BayEUG, Beratungslehrkräfte,

Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder Lehrkräfte der zuvor besuchten Schule für Kranke sowie ärztliche Stellungnahmen oder solche der Jugendhilfe einbezogen werden.

(6) Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.

(7) <sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. <sup>2</sup>Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden. <sup>3</sup>Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt.

## **Teil 5**

### **Umgang mit Schülerunterlagen**

(vergleiche Art. 85 Abs. 1a BayEUG)

#### **§ 37**

#### **Schülerunterlagen**

<sup>1</sup>Die Schülerunterlagen umfassen die für das Schulverhältnis jeder Schülerin und jedes Schülers wesentlichen Unterlagen. <sup>2</sup>Zu den Schülerunterlagen gehören

1. die in Papierform zu führende Schülerakte, welche je nach Schulart folgende Unterlagen enthält:
  - a) das Schülerstammbblatt, welches Angaben über die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Personen, welchen die Erziehung anvertraut ist, die Berufsausbildung und die Schullaufbahn enthält, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,

- b) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse bzw. – soweit kein Abschluss erzielt wurde – die diese ersetzenden Zeugnisse in Abschrift,
- c) die Zeugnisse, die wichtige schulische Berechtigungen verleihen, z.B. fachgebundene oder allgemeine Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife, Mittlerer Schulabschluss, Realschulabschluss, erfolgreicher und qualifizierender Abschluss der Mittelschule, in Abschrift,
- d) die Urkunden, die zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, in Abschrift,
- e) die sonstigen Zeugnisse und Übertrittszeugnisse,
- f) den Schullaufbahnbogen, in welchem die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen werden einschließlich einer Übersicht über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 10 BayEUG, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
- g) die Notenbögen, in welche – je nach Schulart – insbesondere die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie damit zusammenhängende Bemerkungen aufgenommen werden,
- h) die Zwischenberichte, soweit diese nach den Vorschriften der Schulordnungen die Halbjahreszeugnisse ersetzen,
- i) die schriftlichen Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz,
- k) die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das Sonderpädagogische Gutachten und den Förderdiagnostischen Bericht,
- l) sämtliche Förderpläne,

- m) die schriftlichen Äußerungen der beruflichen Ausbildungseinrichtungen über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in Form eines Abschlussberichts,
  - n) die Schülerlisten an Grund- und Mittelschulen,
  - o) alle sonstigen schriftlichen, die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden wesentlichen Vorgänge, die zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig sind, und
2. die Leistungsnachweise, welche sich zusammensetzen aus
- a) den schriftlichen Leistungsnachweisen einschließlich der Abschlussprüfungen, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Seminararbeiten, Praktikumsberichte und Grundwissens- und Jahrgangsstufentests und
  - b) den praktischen Leistungsnachweisen, insbesondere Werkstücken und Zeichnungen.

<sup>3</sup>Schülerunterlagen, welche der Schweigepflicht unterliegen, verbleiben bei den jeweiligen Schweigeverpflichteten; die Verpflichtung zur Wahrung der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs genannten Geheimnisse bleibt unberührt.

## **§ 38**

### **Verwendung**

(1) Die Schülerunterlagen dürfen ohne Einwilligung nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zugriff auf die Schülerunterlagen dürfen jeweils nur im konkreten Einzelfall insbesondere erhalten:

1. Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

2. die Schulleitung, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist,
3. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist,

<sup>2</sup>Nach Beendigung des Schulbesuchs darf Zugriff auf die Schülerunterlagen nur die Schulleitung im konkreten Einzelfall erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich ist oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die Einwilligung ist von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von deren Erziehungsberechtigten sowie – ab Vollendung des 14. Lebensjahres – zusätzlich von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu erteilen und muss sich auf einen konkret benannten Zweck, wie etwa den Nachweis beruflicher Qualifikationen oder die Belegung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, beziehen.

## **§ 39**

### **Weitergabe bei Schulwechsel**

(1) <sup>1</sup>Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen sind das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. <sup>2</sup>Weitere Schülerunterlagen sind im Original oder – soweit nicht mehr im Original vorhanden – als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. <sup>3</sup>Ein Sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein Förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung weitergegeben oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist; § 38 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>An der abgebenden Schule verbleiben Abschriften der Schülerunterlagen nach Satz 1.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Schulwechsel an eine staatlich anerkannte Ersatzschule sind das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen als Abschrift weiterzugeben, andere Schülerunterlagen dürfen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. <sup>2</sup>Bei einem Schulwechsel an

andere Schulen dürfen Schülerunterlagen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. <sup>3</sup>§ 38 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Weitergabe von Schülerunterlagen an andere Stellen ist nicht ohne Einwilligung zulässig; Art. 85 Abs. 2 BayEUG bleibt unberührt.

## **§ 40**

### **Aufbewahrung**

<sup>1</sup>Die Aufbewahrung der Schülerunterlagen ist nur solange zulässig, wie dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Schülerunterlagen nach

1. § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d 50 Jahre,
2. § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e bis o ein Jahr und
3. § 37 Satz 2 Nr. 2 zwei Jahre.

<sup>3</sup>Die Fristen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 beginnen mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, die Frist des Satzes 2 Nr. 3 beginnt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Leistungsnachweise angefertigt wurden. <sup>4</sup>Schülerunterlagen nach § 37 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sollen abweichend von Satz 2 Nr. 3 nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden, Schülerunterlagen im Rahmen von Abschlussprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen nicht vor deren Rechts- oder Bestandskraft. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 2 ist eine längere Aufbewahrung im Einzelfall zulässig, sofern dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben oder – bei staatlichen Schulen – zum Zweck der vollständigen Übergabe der Schülerunterlagen an das Staatsarchiv unerlässlich ist; die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **§ 41**

### **Einsichtnahme**

(1) Ein Recht auf Einsicht in die eigene Schülerakte nach § 37 Nr. 1 sowie – nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen – in die eigenen Leistungsnachweise nach § 37 Nr. 2 steht zu:

1. Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
2. Erziehungsberechtigten und
3. früheren Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder der Schulordnungen ihre Unterrichtung vorschreiben, und
4. ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

(2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit Daten der betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. <sup>2</sup>Insoweit ist den Berechtigten über die zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies zum Schutz der betreffenden aktuellen bzw. ehemaligen Schülerinnen und Schüler oder der aktuellen bzw. früheren Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

(3) Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 42**

### **Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule**

Im Fall der Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die weitere Aufbewahrung der Schülerunterlagen nach Maßgabe des § 40.

## **Teil 6**

## Schulaufsicht

### § 43

## Schulaufsicht

(vergleiche Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen ist die rechtliche Leitung des Staatlichen Schulamtes zuständig für Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, bei deren Erledigung der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht, wie etwa Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungszwangs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren oder dem Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften. <sup>2</sup>Die fachliche Leitung ist zuständig für Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur, welche nicht unter Satz 1 fallen. <sup>3</sup>Jede Leitung erledigt die zu dem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist befugt, im Rahmen des Aufgabenbereichs das Staatliche Schulamt nach außen zu vertreten. <sup>4</sup>Die Leitungen sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>5</sup>Betrifft eine Angelegenheit beide Aufgabenbereiche, sollen Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. <sup>6</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Angelegenheit der Regierung vorzulegen. <sup>7</sup>Zum Stellvertreter der fachlichen Leitung bestellt die Regierung eine Schulrätin oder einen Schulrat des betroffenen Staatlichen Schulamts.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich der Realschulen, Gymnasien und der beruflichen Oberschulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, der Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie Kollegs werden nach Maßgabe der Schulordnungen und besonderer Dienstanzweisungen besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums betraut. <sup>2</sup>Die Ministerialbeauftragten

1. beraten und unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sie stärken deren Eigenverantwortung und können in Konfliktfällen angerufen werden,

2. entscheiden über Aufsichtsbeschwerden, soweit ihnen die Schule nicht abgeholfen hat, und
3. nehmen die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde nach Art. 58 Abs. 5 BayEUG sowie nach § 11 Abs. 1 bis 3 wahr.

## **§ 44**

### **Härtefallklausel**

Das Staatsministerium oder die vom ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen der Schulordnungen Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

## **Teil 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 44a**

### **Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Schülerunterlagen, welche bis einschließlich zum Schuljahr 2015/2016 angelegt wurden, können fortgeführt werden. <sup>2</sup>Für diese gelten §§ 37 bis 42 mit der Maßgabe, dass der Schülerbogen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KMBl. I S. 1474), die durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBl. I S. 32) geändert worden ist, das Schülerstammblatt und den Schullaufbahnbogen ersetzt und sich die Aufbewahrung des Schülerbogens nach der des Schülerstammblates bestimmt.

(2) Abweichend von § 1 gilt diese Verordnung mit Ausnahme von Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 und 5, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3 und Teilen 4 und 5 bis 31. Juli 2018 nur für die Schularten nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchst. a, Nr. 3 und 4 BayEUG.

## § 45

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die Schülerunterlagenverordnung (SchUntV) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349, BayRS 2230-1-1-7-K), die durch Verordnung vom 10. November 2015 (GVBl. S. 413) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Juli 2016,
2. § 44a Abs. 2 mit Ablauf des 31. Juli 2018.

München, den .....

### **Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

**Anlage**  
(zu § 3)

#### **Modus - Maßnahmen**

1. Teil: aus den Maßnahmen der Nrn. 1 bis 30:

<b>Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Kurzerläuterung</b>
1	Flexibilisierung der Stundentafel	Die Schule weicht zeitlich begrenzt von der Stundentafel ab, um Defizite in der Klasse auszugleichen; zusätzliche Stunden werden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern

		gewonnen.
2	Jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht	Das Unterrichtsangebot wird erweitert; durch eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Gruppenzusammenstellung kann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler gezielter gefördert werden.
3	Organisation des Unterrichts in Doppelstunden	Schule gewinnt Zeit und Ruhe im Unterrichtstag.
4	Themenbezogene Projektwochen	Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in übergeordnete Zusammenhänge; Schlüsselqualifikationen werden gefördert.
5	Einbeziehung externer Partner	Praxisbezug wird verstärkt durch Partner aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, der Hochschule, der Kirchen und der Wirtschaft.
6	Pädagogischer Tag statt Wandertag	Wandertage haben ihre ursprüngliche Zielsetzung weitgehend verloren; die Schule setzt selbst das Thema eines Pädagogischen Tags fest.
7	Jahrgangsstufenversammlungen	Durch themen- oder anlassbezogene Versammlungen der Klassen eines Jahrgangs wird der Zusammenhalt der gesamten Altersgruppe gestärkt; der Informationsfluss in der Schule wird verbessert.
8	Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher	Alle Klassen eines Jahrgangs wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher; die Identifikation mit schulischen Entscheidungen wird gestärkt.
9	Einrichtung einer „Klassenstunde“	Schule verkürzt rollierend an einem Tag in der Woche alle Stunden um fünf Minuten: Gewinn einer Klassenleiterstunde zur Besprechung klasseninterner Probleme, Vorbereitung von Klassenfahrten, Einsammeln von Geldern etc.
10	Schülerinnen und Schüler gestalten eigenverantwortlich Unterricht	Schülerinnen und Schüler dürfen in festgelegten Abständen eine Stunde zu selbst gewählten Themen gestalten; sie trainieren Präsentation und Moderation.
11	Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis	Durch gezielten Förderunterricht kann die Wiederholerquote gesenkt werden. Die Schule gewinnt die erforderlichen Stunden durch geeignete andere Modus-Maßnahme wie z.B. Vorlesungsunterricht.
12	Vorlesungsbetrieb	Die Lehrkräfte arbeiten verstärkt in Teams, entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Vorlesungen und vermitteln ausgewählte Inhalte einer Gruppe aus mehreren Klassen im Vorlesungsbetrieb. Die Schule gewinnt Stunden für zusätzliche pädagogische Maßnahmen.
13	Schülerinnen und Schüler lehren Schülerinnen und Schüler	Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fördern während der Unterrichtszeit in kleinen Gruppen außerhalb des Klassenverbandes leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.
14	Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler	Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Auswertungsbogen, mit denen sie die eigene Vorbereitung und Leistung einschätzen

		können und übernehmen Verantwortung für ihre Leistung.
15	Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase	Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten z.B. in Deutsch im Team eine Rahmengeschichte, die die oder der Einzelne anschließend ausgestaltet; die individuelle Leistung der Teammitglieder in der Gruppenarbeitsphase wird erfasst und geht in die Note ein.
16	Angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	Gleichmäßige Verteilung angesagter Leistungserhebungen über das Schuljahr gewährleistet gleich bleibend hohes Leistungs-niveau, reduziert Wissenslücken und Prüfungsangst.
17	Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und bzw.oder Fremdsprachen	Die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vorbereiten, überzeugend vertreten, Toleranz gegenüber anderen Meinungen üben; sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt.
18	Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Durch die Erarbeitung und Darstellung eines komplexen The-mas werden eigenständiges Arbeiten, Umgang mit neuen Medi-en und mündliche Sprachkompetenz gefördert.
19	Test aus formalsprachlichen und Sprachverständ-nisanteilen in Deutsch ersetzt eine Aufsatzschul-aufgabe	Klassen mit Schwächen in der formalen Sprachbeherrschung werden gezielt gefördert.
20	Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftli-cher Leistungserhebung	Vor den Sommerferien wird der Jahresstoff in seinen Schwer-punkten abgesichert; die Nachhaltigkeit des Lernens wird geför-dert.
21	Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden	Das Grundwissen wird gesichert, kleinschrittiges Lernen wird verhindert, Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
22	Schulinterne Jahrgangsstufentests zum Grund-wissen	Die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert; die Klassen einer Jahrgangsstufe können verglichen werden.
23	Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	Durch andere Gewichtung (z. B. 1:1 statt 2:1) wird bei Bedarf die mündliche Sprachkompetenz gefördert.
24	Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen	Schriftliche Leistungserhebungen prüfen immer auch die Ver-fügbarkeit von Grundwissen und Kernkompetenzen; die Nach-haltigkeit des Lernens wird gefördert.
25	Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	Z.B. angekündigte Prüfungsphasen statt permanenten Abfra-gens; die Klasse gewinnt Ruhe im Unterrichtsalltag.
26	Ganz- und Halbjahresprojekte in der Klasse	Die Schülerinnen und Schüler arbeiten über längeren Zeitraum fächerübergreifend und eigenverantwortlich an ausgewählten Themen; Ausdauer, Teamfähigkeit und Kreativität werden gestärkt.
27	Bildung von jahrgangs- und stufenbezogenen Pädagogischen Lehrkräfteteams	Lehrkräfte arbeiten im Team; pädagogische Beobachtungen und Maßnahmen werden zielführender abgestimmt.
28	Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand für die Unter-

		richtsvorbereitung wird verringert.
29	Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand wird verringert; die Ergebnisse dienen der internen Evaluation.
30	„Mitarbeitergespräche“ mit Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern	Lehrkräfte leisten gezielte Hilfestellung; Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Leistungsentwicklung; Schülerinnen und Schüler erfahren individuelle Unterstützung bei persönlichen Problemen.

2. Teil: aus den Maßnahmen der Nrn. 31 bis 60:

<b>Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Kurzerläuterung</b>
31	Innerschulischer Praxistag	Die Schule führt an einem Tag fächer- und klassenübergreifenden Kursunterricht als Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung durch.
32	Pflichtwahlfach „Business-English“ an der Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse 9 nehmen fakultativ, die Schülerinnen und Schüler der M-Zweige obligatorisch am Wahlfach „Business English“ teil, das nach zwei Jahren zum Erwerb eines Zusatzzertifikates führt.
33	Rhythmisierung des Schultags	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt.
34	Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	Die Maßnahme, die auf der regelmäßigen Lektüre von Tageszeitungen beruht, wird den Fächern Deutsch und GSE (Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde) zugeordnet und in den Jahrgangsstufen 7 und 8 durchgeführt.
35	Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnisse	Die Eltern erhalten zu zwei Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres (Dezember und April) einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes.
36	Neues Lernkonzept in der Berufsfachschule für Kinderpflege	Der Lehrstoff der Jahrgangsstufe 11 wird in Modulen („Lernbausteinen“) aufbereitet und von den Schülern selbstständig und eigenverantwortlich an verschiedenen Lernorten erarbeitet. Der Abschluss eines Lernbausteins erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, einer Einzel- oder einer Gruppenpräsentation.
37	Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	Die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderschule unterstützen die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse. Je nach Klassengröße sind die Patinnen und Paten ca. alle drei Wochen für eine Stunde im Einsatz.
38	Erweitertes Screening zur Einschulung	Die Schule erweitert das bestehende Screeningverfahren: Sprachstandserhebungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt und um den mathematischen Bereich erweitert.

39	Förderung besonders begabter Grundschülerinnen und Grundschüler	Die Schule bietet in Kooperation mit Eltern und externen Partnern ein qualitativ hochwertiges Zusatzangebot, das begabte Schülerinnen und Schüler besonders fördert.
40	Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung	Vorschul Kinder mit Entwicklungsverzögerungen werden auf den Unterricht der Regelklasse vorbereitet. Durch die intensive Zusammenarbeit der Schule mit verschiedenen Einrichtungen werden die Kinder im Bereich Sprach-, Merk- und Denkfähigkeit, aber auch in ihrem Spiel- und Sozialverhalten gefördert.
41	„Freiwilliges Soziales Jahr“ an der Schule	An der Schule leistet ein Freiwilliger oder eine Freiwillige das „Freiwillige Soziale Jahr“ ab. Der oder die Freiwillige unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht (z.B. bei Differenzierungsmaßnahmen und bei der Planung und Organisation des Schulalltags).
42	Zeugnisergänzung basierend auf einer Schülerberatungsstunde	Mehrmals im Schuljahr findet eine Schülerberatungsstunde als Einzelgespräch statt, in der individuelle Probleme der Schülerin oder des Schülers besprochen und Ziele für die nächste Lern- und Entwicklungsphase formuliert werden.
43	„Unterricht Plus“	In den Nachmittagsstunden werden semesterweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Grund- und Hauptschule) projektorientierte Kurse angeboten. In leistungsheterogenen Gruppen werden Unterrichtsinhalte thematisiert, vertieft und geübt.
44	Lernen in Kleingruppen	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schülerinnen und Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminarschulen durch Referendarinnen und Referendare.
45	Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	Auf der Grundlage eines Curriculums, das aus sechs aufeinander aufbauenden Modulen besteht (z. B. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit), wird Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.
46	Teamtraining im Schullandheim	Der fünftägige Aufenthalt in einem speziell ausgestatteten Schullandheim wird für ein ca. 25-stündiges Trainingsprogramm kooperativer Kompetenzen genutzt.
47	Erstellung einer Referenzmappe für Schülerinnen und Schüler	Alle sozialen und fachlichen Kompetenzen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe seiner Gymnasialaufbahn erwirbt, werden in einer Mappe dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren.
48	Unterricht in Notebookklassen	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifizieren die Schülerinnen und Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen.
49	Ausbildungsvereinbarung mit Schülerinnen und	Die Schule vereinbart gemeinsam mit Eltern und Schülerinnen

	Schülern und Eltern	und Schülern individuelle Ziele der Ausbildung. Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler können frühzeitig diagnostiziert, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.
50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen.
51	Methoden- und Teamtraining	Das gesamte Kollegium wird nach dem Methodentraining von Klippert geschult und das Methodenrepertoire aufbauend in allen Jahrgangsstufen umgesetzt.
52	Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr	Den neuen Lehrkräften werden durch Fachkollegen und Schulleiterin bzw. Schulleiter, Unterrichtsbesuche, Feedback und Beratung konkrete Hilfestellungen gegeben.
53	„Runder Tisch“ für Lehrkräfte einer Schule	Zu vom Kollegium gewünschten Themen wird ein offenes Fortbildungsangebot erarbeitet, z. B. Handhabung des mobilen Laptopklassenzimmers, Prävention und Krisenintervention, Schulung im EFQM-Modell und Zeitmanagement.
54	Lehrkräftepraktikum	Die Lehrkräfte leisten an zwei bis drei Tagen pro Jahr ein Praktikum in einem Unternehmen vor Ort ab. Sie gewinnen dadurch fundierte Einblicke in die Berufsanforderungen und knüpfen intensive Kontakte zu den Betrieben der Region.
55	Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	Angeleitet durch externe Fachkräfte lernen die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen einmal im Monat in interessengeleiteten und jahrgangübergreifenden Lerngruppen. Externe Kräfte arbeiten ehrenamtlich.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schülerinnen und Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Expertenteam von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern bereitet die Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor.
57	„Economy Tutorial“	Das „Economy Tutorial“ ist ein Forum für den Ideenaustausch zwischen Schule und Wirtschaft. Dazu gehört die direkte Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs mit jährlichem Feedback der Schule an die Unternehmen.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Die Schülerinnen und Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft.
59	Integration des Programms „Erwachsen werden“ in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit	Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest nicht wie üblich als Zusatzangebot, sondern es findet Eingang in die verschiedenen Fächer. So wird es unmittelbar im sozialen Gefüge des Unterrichtsalltags wirksam.

60	Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und -verwaltung	Die Schule und der Aufwandsträger beschließen einvernehmlich ein Budget im Rahmen der Haushaltssatzungen. Die Finanzverantwortung über die Ausschreibung, die Beschaffung, die Verwaltung und die Verwendung der Sachmittel geht auf die Schulleiterin oder den Schulleiter über.
----	--	---

## **A. Begründung**

In der Regierungserklärung vom 12. November 2013 wurde folgendes Ziel festgesetzt: „Neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften soll es grundsätzlich in dieser Legislaturperiode nicht geben. Sollten sie zum Beispiel aus Sicherheitsgründen erforderlich sein, müssen dafür alte Vorschriften aufgehoben werden. Am Ende der Legislaturperiode soll es nicht mehr Gesetze und Verwaltungsvorschriften geben als heute.“

Es soll durch Normenstraffung dereguliert und Bürokratie abgebaut werden und so ein anwenderfreundlicheres Normenwerk geschaffen werden. Ebenso wird eine Harmonisierung vorgenommen.

Da die Maßnahmen der Rechtsbereinigung dienen und verbesserte Neufassungen vorgenommen wurden, ist die Paragraphenbremse nicht einschlägig. Durch diese Änderungen kommt es zu einer deutlichen Reduktion des landesrechtlichen Normbestandes und zu einer deutlichen Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger.

### **Im Einzelnen:**

#### **zu § 1 – „Geltungsbereich“**

Der Geltungsbereich der Verordnung wird - wie er bislang in allen Schulordnungen formuliert ist - inhaltlich übernommen.

#### **zu Teil 2 – Überschrift:**

Die Überschrift wird an Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG angepasst.

#### **zu § 2 - „Schulleiterin und Schulleiter“**

Grundsätzliche inhaltliche Änderungen bei den Befugnissen ergeben sich nicht. Die bisherigen Regelungen in § 4 GrSO/MSO/GSO/RSO und § 3 VSO-F i.V.m. § 4 VSO sowie die entsprechenden Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 BSO<sup>1</sup>) werden zur besseren Verständlichkeit v.a. umstrukturiert und gestrafft:

---

<sup>1</sup> Hier und an allen nachfolgenden Stellen, an denen die BSO zitiert wird, sind zugleich die anderen Schulordnungen der verschiedenen beruflichen Schularten – soweit entsprechende Regelungen dort vorhanden sind - eingeschlossen. Wegen der Vielzahl betroffener Schularten wird auf eine Auflistung der

- Durch diese globale Zuständigkeitszuweisung kann in den weiteren Regelungen der Verordnung auf die gesonderte Nennung des Schulleiters oder der Schulleiterin verzichtet werden.
- Das Recht zur Ausübung des Hausrechts wird bereits in § 19 Satz 1 der Lehrerdienstordnung (LDO) festgeschrieben und nicht mehr explizit erwähnt. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Personalvertretungen bei Erlass einer Hausordnung ergeben sich zudem bereits aus Art. 76 Abs. 1 Nr. 2 BayPVG, Art. 62 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 BayEUG und Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayEUG.
- Soweit in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen geregelt wird, ist darauf hinzuweisen, dass § 24 unberührt bleibt. In Fällen, in welchen personenbezogene Aufnahmen (z.B. immer dann, wenn eine als Person identifizierbar wird) erstellt werden, handelt es sich um Erhebungen und daher sind auch die Regelungen des § 24 zu beachten.
- Der jetzige Absatz 2 Satz 2 war bislang schon in der GrSO/MSO/GSO/VSO-F und in einigen beruflichen Schulordnungen (z.B. 4 Abs. 2 BSO) enthalten und gilt nun für alle Schularten.
- Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 3 VSO-F wird nicht übernommen, da dieser für alle Schularten gilt und dies bereits in Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG festgelegt ist.

#### zu § 3 – „Aufgaben“

Die Regelungen zu den Aufgaben der Lehrerkonferenz, die bisher in § 5 GrSO/MSO/GSO/RSO, § 4 VSO-F i.V.m. § 5 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. in § 5 BSO) enthalten waren, werden wie folgt harmonisiert:

- Satz 1 Nr. 1 stellt klar, dass nur an den dort genannten Schularten die Lehrerkonferenz über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO), an den Grundschulen und Mittelschulen entscheiden die Staatlichen Schulämter, an den Förderschulen die Regierungen.
- Abs. 2 entspricht dem früheren § 3 GrSO/MSO/RSO/GSO, § 3 Abs. 2 VSO-F i.V.m. § 3 VSO; es ist aber nun einheitlich von „Modus-Maßnahmen“ die Rede.
- Anlage 1, welche die durch das Staatsministerium mit Bekanntmachungen vom 03. August 2005 (KWMBI. I S. 329) und vom 13. Dezember 2005 (KWMBI I 2006, S. 6) freigegeben wurden, wird dahingehend modifiziert, dass sie lediglich die Maßnahmen nennt; die übrigen Regelungen werden an thematisch besser passende Stellen verschoben:

---

Normen verzichtet. Die betreffenden Schulordnungen für die übrigen beruflichen Schularten neben der Berufsschule werden in den folgenden Schuljahren angepasst.

Die Abstimmung mit dem jeweiligen Aufwandsträger ist nun in § 3 Absatz 2 geregelt. Die Zustimmungserfordernisse des Elternbeirats bei einzelnen Maßnahmen wird aus der Spalte „*Kurzerläuterung*“ gestrichen und in § 15 Abs.14 Satz 1 Nr. 3 integriert. Die bisherige Spalte „*erprobt an Schulart*“ kann entfallen, da die Maßnahmen bereits seit Langem durchgeführt werden und somit nicht mehr entscheidend ist, an welcher Schulart diese einmal erprobt wurden.

#### zu § 4 – „Sitzungen“

Die bisher in § 6 GrSO/MSO/RSO/GSO und § 4 VSO-F i.V.m. § 6 VSO sowie in den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 6 BSO) geregelten Vorgaben für die Sitzungen der Lehrerkonferenz werden inhaltlich umstrukturiert und an die Belange aller Schularten angepasst. Weitergehende inhaltliche Änderungen zu den bisherigen Vorschriften erfolgen nicht:

- Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BayEUG definiert bereits die zur Teilnahme verpflichteten Personen (alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, die Beamten im Vorbereitungsdienst, die an der Schule eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, sowie die Förderlehrer und das Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe Mitglieder der Lehrerkonferenz sind). Art. 59 und Art. 60 BayEUG konkretisieren die einzelnen Personengruppen hinlänglich. Die bisherige Regelung des § 4 Satz 1 VSO-F wird daher nicht übernommen.
- Der bisherige § 4 Satz 3 VSO-F, wonach zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen der Förderschulen auch die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingesetzten Lehrkräfte der Förderschule berechtigt sind, wird nun nicht mehr explizit geregelt, sondern ist unter § 4 Abs. 3 Satz 1 zu subsumieren.
- Die Befreiungsregelungen in Abs. 2 Satz 2 sind gem. Art. 58 Abs. 6 BayEUG erforderlich.

#### zu § 5 – „Einberufung“

Dieser Paragraph entspricht den bisherigen § 7 GrSO/MSO/GSO/RSO und § 4 VSO-F i.V.m. § 7 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 7 BSO) und ist im Wesentlichen redaktionell verändert:

- Die explizite Nennung der Zuständigkeiten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters kann unterbleiben, da die grundlegende Zuständigkeit bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist.

- Die Beteiligung des Elternbeirats in § 5 Abs. 2 Satz 1 war bislang bereits in der MSO/GSO/VSO-F enthalten, soll nun aber für alle Schularten, an welchen es gemäß Art. 64 BayEUG einen Elternbeirat gibt, gelten.
- Im Gegensatz zu den bisherigen § 7 Abs. 3 GrSO/MSO und § 4 VSO-F i.V.m. § 7 Abs. 3 VSO kann nun nicht nur die Lehrerkonferenz, sondern jedes Mitglied die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen, es entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als Vorsitzende/r über die Aufnahme.

#### zu § 6 – „Beschlussfassung“

Die Regelung entspricht den bisherigen § 8 GrSO/MSO/GSO/RSO und § 4 VSO-F i.V.m. § 8 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 8 BSO) und wurde redaktionell überarbeitet:

- In Abs. 3 Satz 4 wurde die bisher in den beruflichen Schulordnungen enthaltene Regelung, welche der besonderen personellen Zusammensetzung der Lehrerkonferenz an den beruflichen Schulen Rechnung trägt (z.B. 8 Abs. 4 BSO), integriert.
- Die Verweisung auf die Regelungen der Art. 87, 88 BayEUG kann entfallen.
- Die bisherige Aufgabenzuweisung an die Ministerialbeauftragten wird in dem Paragraphen „Schulaufsicht“ geregelt.

#### zu § 7 – „Ausschüsse“

Die bisherigen § 9 GrSO/MSO/RSO/GSO, § 4 VSO-F i.V.m. § 9 VSO sowie die jeweiligen Regelungen in einigen beruflichen Schulordnungen (z.B. § 9 BSO) werden redaktionell angepasst und für alle Schularten einheitlich formuliert.

#### zu § 8 – „Klassensprecherinnen und Klassensprecher“

Dieser Paragraph wird umstrukturiert und sprachlich angepasst.

- Abs. 2 entspricht dem früheren § 10 Abs. 4 MSO/GSO/RSO.
- Art. 62 Abs. 4 BayEUG gibt vor, dass die Klassensprecherversammlung Fragen behandelt, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind. Daher kann der bisherige § 5 Abs. 1 Satz 1 VSO-F bzw. § 11 Abs. 2 MSO entfallen. Zudem handelt es sich

auch hier um eine Veranstaltung der SMV, für welche § 8 gilt; die Schulleitung ist zu informieren. Eine weitergehende Konkretisierung ist nicht nötig.

- Abs. 4 beruht auf der Regelung des bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 VSO-F und wurde lediglich umformuliert. Die bisher enthaltenen Vorgaben zur Verwaltung der Gelder und der Wahl der Verbindungslehrkraft wird in den entsprechenden Vorschriften geregelt.

An Grundschulen und an Grundschulstufen der Förderschulen gibt es nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayEUG keine Einrichtungen der Schülervertretung, da erst ab Jahrgangsstufe 5 Klassensprecher gewählt werden.

#### zu § 9 – „Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülersausschuss“

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften in den Schulordnungen (§ 12 MSO/GSO/RSO) und wird redaktionell angepasst:

- Die Regelung über das Wahlverfahren sowie über das Ausscheiden einer Schülersprecherin oder eines Schülersprechers kann durch die Verweisungen in Abs. 3 entfallen.
- Die Möglichkeit, das Wahlrecht auf alle Schülerinnen und Schüler nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG wird allen Schularten bereits im BayEUG eingeräumt, die Regelung kann daher in den Schulordnungen entfallen.
- Der bisherige § 12 Abs. 2 RSO kann im Rahmen der Deregulierung entfallen, entsprechende Wünsche können an den Aussprachetagungen vorgebracht werden.
- Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 11 und § 13 BSO.
- Abs. 3 entspricht den bisherigen Regelungen der Fachakademieordnungen.

#### zu § 10 – „Schülermitverantwortung und Verbindungslehrkräfte“

Dieser Paragraph wird umstrukturiert, inhaltliche Änderungen sind dadurch nicht veranlasst.

- Die Regelung der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters bzgl. der Verbreitung schriftlicher Mitteilungen in Abs. 2 kann entfallen, da sich diese Zuständigkeit bereits aus § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ergibt.
- Der bisherige § 10 Abs. 4 MSO/GSO/RSO sowie die entsprechenden Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 10 Abs. 3), welcher das Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus der Schülervertretung regelt, wird thematisch in § 8 Abs. 2 verschoben.

- Die bisherigen § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 MSO/GSO/RSO, § 5 Abs. 1 Satz 1 VSO-F i.V.m. § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 VSO sowie die jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BSO) werden aus thematischen Gründen in Abs. 3 geregelt.

Die Übernahme der Kosten der Schülermitverantwortung an der Schule ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG i.V.m. § 2 Abs. 4 AVBaySchFG und muss daher hier nicht wiederholt werden. Die übrigen Regelungen werden in § 27 Abs. 3 verschoben.

- In Satz 1 wird klargestellt, dass der Schülerausschuss über das Wahlverfahren entscheiden kann, nicht aber über die Anzahl der Verbindungslehrkräfte; diese wird vorgegeben. Satz 2 beruht auf der Regelung des bisherigen § 5 Abs. 2 VSO-F und des jetzigen § 8 Abs. 5.

#### zu § 11 – „Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene, schulübergreifende Zusammenarbeit“

Dies war bisher in § 13 MSO, GSO, RSO, § 5 Abs. 1 Satz 1 VSO-F i.V.m. § 12a VSO sowie in einzelnen beruflichen Schulordnungen geregelt. Die Überschrift wird an die Formulierung des Art. 62 Abs. 10 BayEUG angepasst. Überdies wird der Paragraph, um die verschiedenen Regelungen der Schulordnungen anzugleichen, umstrukturiert und in einigen Punkten angeglichen.

- Die Amtszeit wird auf ein Jahr vereinheitlicht, sodass somit zu jeder Zeit eine Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene eingerichtet ist.

- Über das Wahlverfahren entscheiden einheitlich die jeweiligen amtierenden Schülervvertreter im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

- Abs. 3 verzichtet auf eine bestimmte Anzahl von Aussprachetagungen, dies obliegt der Entscheidung der Aufsichtsbehörden. Verbindungslehrkräfte müssen an diesen Aussprachetagungen teilnehmen.

- Die Aufgaben der Schülersprecher, welche auch in Art. 62 Abs. 6 Satz 3 BayEUG genannt werden, werden in Abs. 3 Satz 2 integriert.

- Die Aufgabenzuweisung an die Ministerialbeauftragten zur Übernahme der Aufgaben, welche nach diesem Paragraphen den Aufsichtsbehörden obliegen, wird in dem entsprechenden Paragraphen „Schulaufsicht“ geregelt und kann hier entfallen.

- In Abs. 4 Satz 2 werden für die dort genannten beruflichen Schularten erforderliche Sonderregelungen getroffen.

#### zu § 12 - „Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten“

- Abs. 1 entspricht im Wesentlichen den bisherigen § 12 Abs. 1 GrSO/§ 17 Abs. 1 MSO/§ 7 VSO-F/§ 18 Abs. 1 GSO/RSO sowie den jeweiligen Regelungen in einzelnen beruflichen Schulordnungen.

- In Abs. 2 werden die bisherigen Regelungen der Schulordnungen über Anzahl, Teilnehmer und Zeitpunkt der Elternsprechstunden vereinheitlicht:

Eine bestimmte Mindestanzahl an Elternsprechtagen wird nicht mehr vorgegeben, sondern dies – in Anlehnung an die GSO - in die Verantwortung der Schulen gelegt,. Alles Weitere wird nach Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayEUG in einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten die Ausgestaltung der Zusammenarbeit erarbeitet. Über die genaue Ausgestaltung der Elternsprechstunden soll durch die Schulen eigenverantwortlich entschieden werden, um so auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Schule vor Ort Rechnung zu tragen. Wie schon in der Begründung zur Einführung des Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayEUG mit Gesetz vom 24.7.2013 (LT-Drs. 16/16310, S. 14) dargestellt, kann im Rahmen eines solchen Konzepts z.B. auf die bisher in einigen Schulordnungen verbindlich vorgeschriebenen wöchentlichen Elternsprechstunden verzichtet werden, dafür aber Sprechstunden nach Vereinbarung angeboten werden. Diese Möglichkeit wird nun durch die vorliegende Regelung für alle Schularten geschaffen.

- In Abs. 3 wird geregelt, unter welchen Bedingungen neben Art. 64 Abs. 3 BayEUG Klassenelternversammlungen beantragt werden können.

- Fristen für die Abhaltung der Klassenelternversammlungen werden nicht mehr vorgegeben. Aus der Natur der Sache werden sie zeitnah nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

#### Vor §§ 13 bis 16:

Die Vorschriften zu den Elternvertretungen werden angeglichen, umformuliert und umstrukturiert.

Durch die Angleichung der Vorschriften zur Wahl der verschiedenen Elternvertretungen soll der Vollzug für die Beteiligten erleichtert werden. Durch die Übertragung einzelner Entscheidungen auf die Elternvertretungen soll die Eigenverantwortlichkeit der Schule und der Elternvertretungen selbst gestärkt werden. Bisherige, genauere Regelungen in den Schulordnungen können daher – auch aus Deregulierungsgründen – entfallen.

Die einzelnen Änderungen werden in den jeweiligen Vorschriften kenntlich gemacht.

#### zu § 13 – „Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers“

In diesem Paragraphen werden die bisher in verschiedenen Paragraphen geregelten Vorschriften bzgl. der Klassenelternsprecher geregelt und vereinheitlicht:

- Umfasst sind somit zum einen die Klassenelternsprecher an Realschulen und Gymnasien (bisher in § 22 RSO/GSO) und zum anderen die an Grundschulen und Mittelschulen (bisher in § 13 GrSO/§ 18 MSO).
- Aufgrund der Gesetzesänderung zu Art. 64 Abs. 2 BayEUG erfolgt in Abs. 1 Satz 1 nun eine Klarstellung, dass eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher sowie eine Stellvertretung pro Klasse gewählt werden. Satz 2 greift die Besonderheit an Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen auf.
- Für die Wahl der Klassenelternsprecher an Grundschulen und Mittelschulen entfallen genauere Vorgaben. Wie bisher bei der Wahl zum Elternbeirat an Realschulen und Gymnasien erfolgreich praktiziert, regelt nach Abs. 2 nun der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung das Wahlverfahren in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Der Elternbeirat legt daher für die Wahlen zu den Klassenelternsprechern an der Schule die genaueren Details fest, welche für die gesamte Schule gelten. Durch diese Möglichkeit soll die Eigenverantwortung der Elternvertretungen gesteigert werden. Selbstredend kann eine Orientierung an den bisherigen Vorschriften der Schulordnungen erfolgen. Hinsichtlich möglicher Muster-Wahlordnungen darf auf die Landeselternvertretungen verwiesen werden.
- Eine Regelungsbedarf, dass die Wahlberechtigung auch während der Beurlaubung oder Erkrankung des Kindes weiterbesteht (§ 21 Abs. 2 Satz 1 HS. 2 GSO, § 10 Abs. 2 Satz 1 VSO-F), wird nicht gesehen. Während der Beurlaubung und Erkrankung sind die Kinder nach wie vor Schüler der Schule und somit sind auch deren Erziehungsberechtigten zur Wahl berechtigt.
- Im Übrigen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

#### zu § 14 – „Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats“

Die Regelungen der bisherigen § 14 GrSO, § 19 MSO, § 21 GSO/RSO, § 10 VSO-F sowie in einzelnen beruflichen Schulordnungen, soweit es für die jeweilige Schulart gemäß Art. 64 BayEUG Elternbeiräte gibt (ausgenommen z.B. Berufsschule), werden harmonisiert:

- Der Elternbeirat wird nun auch an Grundschulen und Mittelschulen - wie z.B. an Realschulen und Gymnasien - unmittelbar von den Erziehungsberechtigten und anderen Wahlberechtigten gewählt. Damit wird ein Beitrag zur Stärkung der Elternrechte geleistet. Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher können ebenfalls in den Elternbeirat gewählt werden, die Nichtwählbarkeit in § 13 Abs. 3 Satz 3 bezieht sich nur auf Mitglieder der Lehrerkonferenz. Der Aufgabenkreis der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher bleibt im Übrigen unberührt.

- In Abs. 2 Satz 1 erfolgt eine Harmonisierung dahingehend, dass an allen Schularten (d.h. auch an Grundschulen und Mittelschulen) der jeweilige Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheiden. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in der GSO und RSO. Auf die obigen Ausführungen darf verwiesen werden.

- Die Regelungen betreffend den gemeinsamen Elternbeirat (§ 17 GrSO, § 22 MSO, § 11 VSO-F) werden in die jeweiligen Paragraphen integriert: Vorschriften zur Wahl in diesen Paragraphen, zum Geschäftsgang und Amtszeit in §§ 15 und 16.

#### zu § 15 – „Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen“

Dies Regelung entspricht den bisherigen § 16 GrSO/§ 21 MSO/§ 9 VSO-F/§ 20 GSO/§ 20 RSO sowie den jeweiligen Regelungen in einzelnen beruflichen Schulordnungen und wurde lediglich etwas umformuliert/umstrukturiert:

- In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wurden die Zustimmungserfordernisse zu den Modus-Maßnahmen integriert, welche bisher in der Übersicht der jeweiligen Anlage 1 geregelt waren.

- Die bisherigen Vorschriften des § 22 GSO/§ 22 RSO über Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher an Realschulen und Gymnasien nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG werden bzgl. der Aufgaben in Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. Hinsichtlich der Wahl und der Amtszeit erfolgt hierzu eine Klarstellung in § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3.

- In Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass an Grundschulen der Elternbeirat entscheidet, soweit die Schulordnungen die Mitwirkungen bzw. Mitentscheidung des Schulforums vorsieht. Dies war bisher jeweils in den einzelnen Vorschriften klargestellt, wird nun aber zentralisiert.

#### zu § 16 – „Amtszeit der Elternvertretungen und Mitgliedschaft“

Diese Regelungen waren bisher in § 15 GrSO, § 20 MSO, § 19 GSO/RSO und § 8 VSO-F sowie in den jeweiligen Regelungen in einzelnen beruflichen Schulordnungen enthalten. Die Vorschrift wird wie folgt angepasst:

- Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1 GrSO/§ 20 Abs. 1 MSO, in Satz 3 wird jedoch aufgenommen, dass über die Amtszeit des Klassenelternsprecher an Realschulen und Gymnasien der Elternbeirat entscheidet (bisher in § 22 RSO/GSO).
- In Abs. 2 werden die Amtszeiten der Elternbeiräte angeglichen. Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. So ist sichergestellt, dass zu jeder Zeit eine Elternvertretung im Amt ist.
- In Abs. 3 werden alle Tatbestände genannt, die zum Ausscheiden bzw. zum Ende der Mitgliedschaft in der Elternvertretung führen. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in den Schulordnungen und gilt für alle Elternvertretungen.

#### zu § 17 – „Schulforum“

Die Vorschrift entspricht den bisherigen § 23 MSO/GSO/RSO. § 12 VSO-F i.V.m. § 22 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in einzelnen beruflichen Schulordnungen (gemäß Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayEUG wird an Berufsschulen das Schulforum durch den Berufsschulbeirat ersetzt) und integriert zukünftig die bisherigen Regelungen des Art. 69 Abs. 5 bis 7 BayEUG.

Als Dritte im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 4 können auch die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen hinzugezogen werden.

#### zu § 18 – „Verbundausschuss“

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 24 MSO (Art. 32a Abs. 6 BayEUG). Durch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Änderung des BayEUG soll diese Vorschrift künftig auch für Grundschulen gelten. Die Entscheidung des bayerischen Landtags bleibt abzuwarten.

## zu § 19 – „Stundenplan, Unterrichtszeit“

### Abs. 1:

Die Regelungen zum Stundenplan waren bisher in § 33 GrSO, § 42 MSO, § 42 Abs. 1 GSO, § 44 Abs. 1 Satz 1 RSO und § 46 Abs. 2 und 3 VSO-F sowie in den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 36 BSO) geregelt. Inhaltlich ergeben sich hier keine Änderungen, die Vorschrift wird lediglich umstrukturiert, harmonisiert und sprachlich angepasst.

### Abs. 2 und 3:

Die Regelungen zur Unterrichtszeit waren bisher in § 34 GrSO, § 43 MSO, § 42 Abs. 2 GSO, § 44 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 4 RSO und § 47 VSO-F i.V.m. § 40 VSO sowie in beruflichen Schulordnungen (z.B. § 39 BSO) enthalten und werden wie folgt angepasst:

- Es wird einheitlich festgelegt, dass der Unterricht in der Regel von Montag bis Freitag erteilt wird. Ausnahmen z.B. im beruflichen Schulbereich oder an Abendrealschulen bzw. -gymnasien bleiben – wie bisher – möglich (z. B. Unterricht an Samstagen, Unterricht nur an einzelnen Wochentagen, Blockunterricht).
- Die Regelungen zu Abendrealschulen und Abendgymnasien werden weiter in der RSO und GSO geregelt. Ausnahmen sind aber unter den Voraussetzungen des Satzes 2 weiterhin möglich.
- Die bisher in einigen Schulordnungen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 GrSO, § 43 Abs. 1 Satz 2 MSO, § 47 VSO-F i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 VSO) festgehaltene Regelung, dass an Schulen mit Ganztagszügen sich der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag verteilt, kann aus Deregulierungsgründen entfallen, da hier keine eigenständige Regelung getroffen wird, sondern dies an sich selbstverständlich ist.
- Die Schulleitung setzt die Unterrichtszeit im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und dem Schulforum fest. Die Entscheidung über die Pausen trifft die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums.
- Die bisher in Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG enthaltene Regelung zu unterrichtsfreien Tagen wird in Abs. 2 Satz 3 integriert.
- Aus Deregulierungsgründen entfallen die bisher in diesem Zusammenhang getroffenen Regelungen wie die Festlegung, dass an Schulen mit Ganztagszügen sich der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag verteilt, dass bei Unterrichtsausfall an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachgeholt werden muss. Nichtsdestotrotz

können die Schulen in diesen besonderen Umständen eine Nachholung bestimmen und die jeweilige Schulaufsichtsbehörde Abweichungen hiervon zulassen.

- In Abs. 2 Satz 2 kann die explizite Nennung der Zuständigkeiten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters unterbleiben, da die grundlegende Zuständigkeit bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist.

#### zu § 20 – „Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung“

Die Teilnahme war bisher in § 30 GrSO, § 39 MSO, § 37 GSO, § 39 RSO, § 42 VSO-F i.V.m. § 36 VSO sowie in den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. §§ 31, 32, 33) geregelt. Die Vorschrift wird im Rahmen der Harmonisierung für alle Schularten angepasst:

- Schularspezifische Sonderregelungen, wie etwa der bisherige § 39 Abs. 4 RSO verbleiben weiterhin in den jeweiligen Schulordnungen.

- Die in dem bisherigen § 37 Abs. 4 GSO enthaltene Regelung, dass der Besuch eines offenen Ganztagsangebots während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung erfolgt ist, verpflichtend ist und eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden kann, wird nicht für alle Schularten übernommen und kann aus Deregulierungsgründen entfallen. Diese Regelung gilt nicht nur für den Ganzttag, sondern auch für alle anderen Fächer (z.B. auch für den Wahlunterricht). Die Vorschrift ist daher rein deklaratorisch; an der inhaltlichen Aussage ändert sich jedoch nichts.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Teilnahme an Gesprächen oder Veranstaltungen der Jugendsozialarbeit an Schulen um Maßnahmen der Kinder- oder Jugendhilfe und nicht um Schulveranstaltungen nach Art. 30 BayEUG handelt. Daher obliegt die Aufsicht der Fachkraft der Jugendhilfe.

#### zu § 21 – „Schülerfirmen, Betriebspraktika und sonstige Praxismaßnahmen“

##### Abs. 1:

##### Schülerfirmen:

Schülerfirmen waren bisher nur zum Teil in den Schulordnungen (§ 25 Abs. 2 MSO, § 13 VSO-F i.V.m. § 23 Abs. 2 VSO und § 15 GSO sowie den jeweiligen in einzelnen beruflichen Schulordnungen) geregelt. Es erfolgt nun eine Regelung für alle Schularten, soweit dort Schülerfirmen

eingerrichtet werden. Schülerfirmen im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Schülerfirmen, die als Veranstaltung der Schule geführt werden, nicht jedoch etwa:

- sog. Übungsfirmen, die keine Wirkung im Rechtsverkehr entfalten, da die nur fiktive Fallbeispiele bearbeiten.
- Tätigkeiten von Schülerinnen und Schüler im Rahmen des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen, da diese essentieller Bestandteil ihrer Ausbildung sind sowie die Herstellung bzw. Erbringung von Waren bzw. Dienstleistungen auf Veranlassung und in Verantwortung der Schule erfolgt.
- Schülerfirmen unter dem Dach eines Fördervereins oder eines sonstigen außerschulischen Trägers
- „echte“ Wirtschaftsunternehmen, welche ohne rechtliche Anbindung an die Schule oder den Förderverein oder einen sonstigen Träger gegründet werden.
- JUNIOR-Unternehmen, welche ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln sind.
- Tätigkeiten im Rahmen des Wissenschaftspropädeutischen und des Projekt-Seminars in der gymnasialen Oberstufe.

Details bzgl. der Durchführung von Schülerfirmen sowie der Haftpflichtversicherung sind im KMS vom 16.10.2008, Az. II.1-5S4363-6.107575 an alle öffentlichen und privaten Schulen enthalten. Die aktuellen Beiträge zur Haftpflichtversicherung sowie ggf. nötige Ergänzungen/Klarstellungen werden den Schulen jährlich mitgeteilt.

#### Betriebspraktika:

Die Regelungen bzgl. der Betriebspraktika waren bisher nur zum Teil in § 25 Abs. 2 MSO und § 13 VSO-F i.V.m. § 23 Abs. 3 VSO, enthalten; die Grundsätze gelten nun für alle Schularten sofern Betriebspraktika angeboten werden. Die Einzelheiten zur Durchführung werden aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der jeweiligen Schulart (verpflichtend/ freiwillig; während/außerhalb der Schulzeit) weiterhin schulartspezifisch geregelt.

### Sonstige Praxismaßnahmen:

Die Vorschrift gilt nun auch für alle sonstigen praxisbezogenen Bildungs- bzw. Ausbildungsveranstaltungen, wie etwa die (fach-)praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen.

Abs. 2 stellt für berufliche Schulen in den Pflege- bzw. heil- oder sozialpflegerischen Berufsausbildungen klar, dass das persönliche Wohl der zu pflegenden, zu betreuenden bzw. zu behandelnden Personen von hoher Bedeutung und daher zu beachten ist. An beruflichen Oberschulen bleibt das Verbot bestehen, für die fachpraktische Ausbildung ein Entgelt entgegenzunehmen

### zu § 22 – „Beaufsichtigung“

Die Regelung war bisher in § 31 GrSO, § 40 MSO, § 38 GSO, § 40 RSO, § 44 VSO-F i.V.m. § 37 VSO sowie in einigen beruflichen Schulordnungen enthalten und wird wie folgt angepasst:

- Die Entscheidung über eine angemessene Beaufsichtigung obliegt weiterhin vollständig der Schule und ist abhängig von der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. Lediglich an Grundschulen und den Grundschulstufen der Förderschulen bleibt es bei konkreten Vorgaben hinsichtlich der Angemessenheit.
- Zu den unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen gehören auch Freistunden, sonstige Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler berechtigt im Schulgebäude aufhalten und Pausen (bisher in § 31 Abs. 1 Satz 4 GrSO geregelt). Auch während einer Mittagspause besteht die Aufsichtspflicht der Schule, sofern keine anderweitige Beaufsichtigung besteht und es den Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Pausenzeit nicht zumutbar ist, für die Mittagspause nach Hause zu gehen.
- In Abs. 2 Satz 3 kann die explizite Nennung der Zuständigkeiten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters unterbleiben, da die grundlegende Zuständigkeit bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist.
- Hinsichtlich der Möglichkeit des Verlassens der Schülerinnen und Schüler der Schulanlage wird in Abs. 2 Satz 2 festgelegt, dass dies – unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler – die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet und die Grundsätze hierfür mit dem Schulforum abgestimmt werden. Bei Grundschulen und Grundschulstufen der Förderschulen bleibt es hingegen bei der Regelung, dass diese das Schulgelände nicht verlassen dürfen.

- Die Möglichkeit, dass in einzelnen beruflichen Schularten die Aufsichtspflicht nicht durch Lehrkräfte im eigentlichen Sinne wahrgenommen wird, sondern von außerhalb des Schulpersonals stehenden, anleitenden Personen wahrgenommen wird, wird in Abs. 3 ausdrücklich festgehalten.

#### zu § 23 – „Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen“

Die Regelung war bisher in § 32 GrSO, § 41 MSO, § 39 GSO, § 41 RSO, § 45 VSO-F i.V.m. § 38 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in einigen beruflichen Schulordnungen (z.B. in § 35 BSO) enthalten und redaktionell angepasst:

Soweit § 32 GrSO bisher keine Vorgaben zum Verbot von Alkohol und Rauschmitteln enthielt, ist dies darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler in jedem Fall das Jugendschutzgesetz eingreift; in dessen §§ 9 und 10 sind insbesondere die Verbote von Alkohol und Rauchen ausgeführt. Diese gelten nach wie vor.

- Die Entscheidung über die Rückgabe nach Abs. 2 Satz 3 trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter; vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1. Soweit andere Rechtsvorschriften (z.B. strafrechtlicher Art) entgegenstehen, bleiben diese selbstredend unberührt.

- Der bisherige Hinweis auf Art. 56 Abs. 5 BayEUG kann aus Deregulierungsgründen entfallen, da dieser keine eigenständige Regelung enthielt.

#### zu § 24 – „Erhebungen“

Die Vorschrift entspricht im Ergebnis im Wesentlichen dem bisherigen § 20 GrSO, § 27 MSO, § 4 Abs. 3 GSO/RSO, § 13 VSO-F i.V.m. § 25 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in den meisten beruflichen Schulordnungen (z.B. § 4 Abs. 3 BSO).

Die Regelungen der verschiedenen Schulordnungen sind – auch betreffend die zuständige Schulaufsichtsbehörde - harmonisiert:

- Die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde ergibt sich aus Art. 114 BayEUG. Im Bereich der Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Oberschulen sind die Ministerialbeauftragten nicht unmittelbar die zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne dieser Vorschrift; diese werden vielmehr im Auftrag des Staatsministeriums, das die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG ist, tätig.

Beispiele:

- Die Erhebung soll Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien in ganz Bayern umfassen. Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist das StMBW.
- Die Erhebung soll Berufsfachschulen aller Ausbildungsrichtungen, Fachschulen und Fachakademien nur eines Regierungsbezirks umfassen. Zuständig ist die Regierung, in deren Regierungsbezirk die Erhebung stattfinden soll.
- Die Erhebung soll Berufsfachschulen aller Ausbildungsrichtungen, Fachschulen und Fachakademien dreier Regierungsbezirke umfassen. Zuständig ist das StMBW.
- Die Erhebung soll an Beruflichen Oberschulen nur eines MB-Bezirks stattfinden. Zuständig ist das StMBW.

- Erhebungen bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Somit wird die bisherige Regelung, dass nur Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, das Einvernehmen benötigen, aufgehoben. Zur Gewährleistung einer zeitnahen Entscheidung und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs sollen Schulleitung und Elternbeirat eng zusammenarbeiten und der Elternbeirat entsprechend Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayEUG zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert werden. Durch die Beteiligung des Elternbeirats soll die Transparenz und Akzeptanz aller Beteiligten für derartige Erhebungen gesteigert werden.

- Abs. 1 Satz 2 legt fest, unter welchen Bedingungen die Genehmigung erteilt werden darf. Dies war bisher nur in GrSO/MSO/VSO-F sowie in einzelnen beruflichen Schulordnungen geregelt, galt aber bisher schon für alle Schularten.

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Letztentscheidung der Durchführung der Erhebung. Eine erteilte Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden führt zu keiner Pflicht der Schule zur Durchführung.

- Abs. 1 Satz 5: Schulinterne Erhebungen sind solche Erhebungen, die sich nur auf Angelegenheiten der Schulfamilie beziehen, wie etwa hausinterne Umfragen (z. B. im Zusammenhang mit Schülerarbeiten, betreffend die Zufriedenheit mit der Ausgestaltung eines Schüleraufenthaltsraums.) An Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und den beruflichen Schulen werden diese Erhebungen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt werden; eine Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde ist nicht (mehr) nötig.

- In Abs. 2 wird klargestellt, dass lediglich Erhebungen des jeweiligen Sachaufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben als Sachaufwandsträger keiner Genehmigung bedürfen; hierunter zählen etwa nicht Erhebungen zur Jugendhilfeplanung, etc. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

zu § 25 – „Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen“

Abs. 1 entspricht den bisherigen § 18 Abs. 1 GrSO, § 25 Abs. 1 MSO, § 24 Abs. 1 GSO/RSO, § 13 VSO-F i.V.m. § 23 Abs. 1 VSO und den entsprechenden Regelungen in den meisten beruflichen Schulordnungen (z.B. § 22 BSO).

Hinsichtlich der genauen Einordnung der hier ausgeführten Konten und die Abwicklung der Gelder für Schülerfahrten erließ das Staatsministerium mit KMS vom 19.05.2015, Az. II.1-BO4000-6a.61836, folgende Vorgaben.

Auszug:

*„Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können gemäß Art. 89 Abs. 2 Nr. 11 BayEUG in Verbindung mit den Schulordnungen (z.B. § 24 GSO bzw. die hierzu existierenden Parallelvorschriften in den weiteren Schulordnungen) die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. Bei diesem Konto der Schule handelt es sich um ein staatliches Konto, da eine staatliche Schule als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayEUG) nicht selber Kontoinhaber sein kann.*

*Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers wurde den Schulen über diese Regelung die rechtliche Möglichkeit eröffnet, in Ausnahme von Art. 70 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) Schülerfahrten selber flexibel und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand an den Schulen abwickeln zu können.*

*Auf dieser Rechtsgrundlage können Schulen für die in den Schulordnungen genannten Zwecke ein Schulkonto einrichten. Hierfür gelten die folgenden Rahmenbedingungen:*

<b>Wer</b> kann ein Schulkonto <b>eröffnen?</b>	<b>Die Schulleiterin oder der Schulleiter</b> hat die Befugnis zur Kontoeröffnung im Namen des Frei-
---	--

	<i>staats Bayern (Kontoinhaber).</i>
<b>Wie wird ein Schulkonto eingerichtet?</b>	<i>Die Einrichtung erfolgt durch Eröffnung eines <b>Girokontos</b> mit dem <b>Namenszusatz der Schule</b> bei einem Kreditinstitut.</i>
<b>Welche Bedingungen</b> gelten für das Schulkonto?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf die Eröffnung eines <b>Guthabenkontos</b>; Überziehungen und Kreditaufnahmen sind nicht gestattet.</li> <li>- Eine <b>kostenfreie Kontenführung</b> ist anzustreben, da eine Übernahme solcher Kosten aus Haushaltsmitteln nicht erfolgt.</li> <li>- <b>Online-Banking</b> ist zulässig.</li> <li>- Die Einrichtung von <b>Unterkonten</b> ist zulässig und zweckmäßig.</li> <li>- Es dürfen <b>keine staatlichen oder kommunalen Haushaltsmittel</b> über das Konto abgewickelt werden (vgl. § 24 Satz 3 GSO/ Parallelvorschriften).</li> </ul>
<b>Wer verwaltet das Konto?</b>	<p>Vgl. § 24 Satz 3 GSO/ Parallelvorschriften: „Die Verwaltung des Kontos (...) obliegt der Schule.“</p> <p>D.h. grds. ist die <b>Schulleiterin bzw. der Schulleiter</b> verfügungsberechtigt; sie bzw. er kann die Verfügungsberechtigung (z.B. für einzelne Unterkonten) ggf. vorübergehend auf <b>andere Personen</b> übertragen.</p>
<b>Wie erfolgt die Rechnungslegung?</b>	<p>Vgl. § 24 Satz 4 GSO/ Parallelvorschriften:</p> <p>„Im Schuljahr findet <b>mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss</b> statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.“</p> <p>Kontoauszüge, Buchführungs- und Prüfungsun-</p>

	<i>terlagen sind von der Schule <b>sechs Jahre</b> lang aufzubewahren.</i>
--	--

*Alternativ zum staatlichen Schulkonto kommt in Betracht, ein vom Sachaufwandsträger für die Abrechnung von Schülerfahrten zur Verfügung gestelltes Konto zu nutzen. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung und für nähere Vorgaben zur Handhabung des Kontos beim jeweiligen Sachaufwandsträger.*

*Für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen ist künftig eine dieser beiden Abrechnungsmöglichkeiten von der Schule wahrzunehmen. Hierzu sind gegebenenfalls bereits vorhandene Konten in eines der genannten Modelle zu überführen. Es ist insbesondere zu beachten, dass eine Abwicklung über Privatkonten zu unterbleiben hat.*

*Der begrenzte Anwendungsbereich schließt eine Vereinnahmung von Finanzhilfen der Nationalen Agenturen des EU-Programms Erasmus+ auf das Schulgirokonto aus; für die finanzielle Umsetzung von Projekten in diesem Programm gilt weiterhin das KMS I.5-5 H 1003-1b.52 279 vom 07.07.2014.“*

Abs. 2 gibt vor, dass auch für Schülerfirmen ein Konto der Schule nach Abs. 1 eingerichtet werden kann. Dies war bisher in § 25 Abs. 2 MSO, § 13 Satz 1 VSO-F i.V.m. § 23 Abs. 2 VSO geregelt. Es wird nun klargestellt, dass hierfür die gleichen Anforderungen gelten wie bei Konten nach Abs. 1. Es erfolgt eine Anpassung dahingehend, dass hier bei der Verwaltung der Konten auch eine oder ein an der Schülerfirma mitwirkenden Schülerin oder Schüler mitwirken muss. Zudem wird das Kassenprüfungsrecht einheitlich auf den Kassenprüfungsausschuss übertragen und nicht mehr nur auf eine nicht mit der Kontoverwaltung befasste Lehrkraft (§ 25 Abs. 2 Satz 3 MSO). Die in diesem Gremium vorhandene Kompetenz soll auch für die Konten der Schülerfirmen verwendet werden.

Abs. 3 war bisher in § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 MSO/GSO/RSO, § 5 Abs. 1 Satz 1 VSO-F i.V.m. § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 VSO geregelt. Diese werden wie folgt angepasst:

- Es wird klargestellt, dass es sich auch hierbei um ein Konto nach Abs. 1 handelt.
- Die Verwaltung der Gelder soll nicht mehr dem Schülerausschuss im Ganzen gemeinsam mit einer Lehrkraft obliegen, sondern nur noch einem Mitglied des Schülerausschuss. Somit soll eine zügigere Abwicklung von Zahlungen erleichtert werden. An der Kontrolle durch eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft ändert sich nichts.
- Bzgl. der Abwicklung von Zahlungen im Rahmen der Schülerzeitung als Einrichtung der Schule besteht die Möglichkeit, dass hier bei getrennter Verwaltung der Gelder statt einer Schülersprecherin bzw. eines Schülersprechers ein Mitglied der Redaktion der Schülerzeitung die Verwaltung der Gelder übernimmt. Erscheint eine Schülerzeitung als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes, gilt diese Vorschrift nicht.
- Auch hier erfolgt eine Angleichung der Kassenprüfung dahingehend, dass diese nun durch den Kassenprüfungsausschuss erfolgen muss und nicht mehr lediglich durch ein Mitglied der Schulleitung. Im Übrigen darf auf die Ausführungen zu Abs. 1 verwiesen werden.

#### zu § 26 – „Sammlungen und Spenden“

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 19 GrSO, § 26 MSO, § 25 GSO/RSO, § 13 VSO-F i.V.m. § 24 VSO sowie den jeweiligen Regelungen in den meisten beruflichen Schulordnungen (z.B. § 23 BSO). Folgendes wird harmonisiert:

- Die Klarstellung, dass an Grundschulen nicht das Schulforum, sondern der Elternbeirat mitwirkt, wird nun in § 15 Abs. 1 Satz 2 festgelegt.
- In Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 kann die explizite Nennung der Zuständigkeiten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters unterbleiben, da die grundlegende Zuständigkeit bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist.

#### zu § 27 – „Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht“

Diese Regelung war bisher in § 25 GrSO, § 44 MSO, §§ 45, 46 GSO, §§ 46, 47 RSO, § 48 VSO-F i.V.m. § 41 VSO sowie in den jeweiligen Regelungen in den beruflichen Schulordnungen (z.B. §§ 37, 38 BSO) enthalten. Zudem regelt das KMS vom 21.10.2009 (Az. VI.2-5 S 4402.1/6/8) – „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung; Allgemeine Regelungen zu Religionsunterricht und religiöser Erziehung“ weitere Details. Die bisherigen Regelungen werden mit folgenden Änderungen übernommen:

- In Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, an welchen Schularten – neben den in Art. 46 Abs. 1 BayEUG genannten – Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist.
- Der bisherige Abs. 2 Satz 2, dass die Abmeldung für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule gilt, solange sie nicht widerrufen wird, wird aus Deregulierungsgründen gestrichen. Die Regelung ist zudem in obigem KMS vom 21.10.2009, S. 5 enthalten.
- Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich (Abs. 2 Satz 2). Dies war bisher in der GrSO/MSO nicht geregelt, gilt jedoch auch für diese Schularten. Mit dieser Regelung ist keine Verpflichtung verbunden, dass ab fünf Schülerinnen und Schülern zwingend eine eigene Klasse gebildet werden muss. Für den Unterricht wird oftmals jahrgangs- und schulübergreifend zusammengearbeitet. Diese Möglichkeit bleibt nach wie vor.
- Abs. 2 Satz 3 und 4: Bei beruflichen Schulen – mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen – verbleibt es bei der Regelung, dass die Abmeldung erst nach Unterrichtsbeginn erfolgen muss. Hier erfolgt lediglich eine Harmonisierung der Fristen (innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn). Der Unterschied zu allgemeinbildenden (Förder-)Schulen und Wirtschaftsschulen besteht darin, dass die Eintrittsentscheidung - und damit die Frage der Teilnahme am Religions- bzw. Ethikunterricht - in der Schulpraxis in aller Regel erst nach dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr fällt.
- Soweit bisher geregelt war, dass die Zulassung für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart gilt, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird, darf auf den 1. Spiegelstrich verwiesen werden.
- Die Regelung des neuen Abs. 4 war bisher in der GrSO/MSO nicht enthalten, galt aber auch für diese Schularten.
- Abs. 6 war bisher in § 46 GSO und § 47 RSO sowie in einigen beruflichen Schulordnungen (z.B. § 38 BSO) geregelt, gilt aber für alle Schularten und wurde in § 27 integriert.

#### zu § 28 – „Hausaufgaben“

Dies war bisher in § 36 GrSO, § 45 MSO, § 52 GSO, § 48 RSO, § 49 VSO-F i.V.m. § 42 VSO geregelt. Die Vorschrift wird wie folgt harmonisiert:

- Mit Ausnahme der Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen wird geregelt, dass die Hausaufgaben in angemessener Zeit bearbeitet werden können müssen. Für Grundschulen

und Grundschulstufen (Abs. 2) bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Hausaufgaben in einer Stunde erledigt werden sollen und dass an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt werden dürfen, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Schulforum hiervon abgewichen wurde. Ebenso wird die Regelung aus der VSO-F übernommen.

- Die bisher nur in der GSO vorgesehene Festlegung der Grundsätze für die Hausaufgaben vor Unterrichtsbeginn durch die Lehrerkonferenz wird für alle Schularten geschaffen. Eine Koordination der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen durch die Klassenleitung wird nicht mehr explizit geregelt, da sie in § 6 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 3 Abs. 4 LDO als Aufgabe der Klassenleitung vorgesehen ist.

#### zu § 29 – „Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt“

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 26 GrSO und § 35 MSO und gilt nun für alle Schularten.

#### zu § 30 – „Beendigung des Schulbesuchs“

- Bisher war die Beendigung des Schulbesuchs nur in § 40 GSO, § 42 RSO und § 39 WSO geregelt und gilt auch weiterhin nur für Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen.

- An Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen ist eine freiwillige Beendigung des Schulbesuchs nach Art. 55 Abs. 1 BayEUG nicht möglich, da diese nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG Pflichtschulen sind und an diesen die Schulpflicht erfüllt werden muss. Die Beendigung in diesen Schulen richtet sich nach der Dauer der Schulpflicht, Art. 55 Abs. 3 BayEUG.

- Die Regelung bzgl. Abendgymnasien und Kollegs in § 40 Abs. 2 Satz 3 GSO wird aufgrund der schulartspezifischen Besonderheit weiterhin in der GSO geregelt.

- Die Ausnahme für berufliche Schulen in Abs. 2 Satz 2 HS.2 beruht darauf, dass wegen der heterogenen Altersstruktur in der beruflichen Bildung (z.B. berufliche Umschüler) hier keine Bindung an bestimmte Altersgrenzen vorgesehen ist.

#### zu §§ 31 bis 36 – „Nachteilsausgleich und Notenschutz“

Mit den §§ 31 bis 36 werden die gesetzlichen Neuregelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz in Art. 52 Abs. 5 BayEUG (derzeit im Gesetzgebungsverfahren) auf der Grundlage der in Satz 5 vorgesehenen Verordnungsermächtigung umgesetzt.

Hintergrund für die Neuregelungen in Gesetz und Verordnung ist das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14).

Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet streng zwischen Nachteilsausgleich (z.B. Zeitzuschlag) und Notenschutz (z.B. Verzicht auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen). Während der Nachteilsausgleich lediglich äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen und damit Chancengleichheit herstellt, stellt der Notenschutz eine Bevorzugung des Prüflings dar.

Mit der als Notenschutz bezeichneten Maßnahme wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Prüflingen subjektiv unmöglich ist, bestimmten Leistungsanforderungen zu genügen. Zu ihren Gunsten wird auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen, ansonsten für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet. Eine Fachnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält nicht mehr die Aussage, dass der Schüler den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe innerhalb einer Prüfung sind die Prüfungsergebnisse nicht mehr vergleichbar.

Aus dieser Unterscheidung resultieren auch differenzierende Aussagen des Gerichts zur Zeugnisbemerkung: Während es beim Nachteilsausgleich, der die Chancengleichheit unter den Prüflingen wahrt, keinen rechtfertigenden Grund für eine Zeugnisbemerkung gibt, sind Zeugnisbemerkungen beim Notenschutz ein zulässiges Mittel zur Wahrung der Chancengleichheit.

Diese allgemeinen Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts gelten nicht nur bei einer Lese-Rechtschreib-Störung, sondern sind auch für die verschiedenen bzw. anderen Formen von Beeinträchtigung bzw. Behinderung von Bedeutung. Das Urteil gebietet diese Unterscheidung zu beachten und ermöglicht zugleich, einen Notenschutz bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen in der Sprache, Sinnesschädigungen oder Autismus zu gewähren. Bei diesen Beeinträchtigungen ist in vergleichbarer Weise eine Bewertung mit Noten sowie eine

Lernzielerreichung bzw. Abschluss trotz dem Abweichen von den allgemeinen Leistungsanforderungen möglich. Im Sinne der Transparenz und Zeugniswahrheit wird die nicht zu erbringende oder anders bewerte Leistung in einer Zeugnisbemerkung benannt.

Das BayEUG gestaltet den Notenschutz aufgrund seines Charakters als Privilegierung als ultima ratio aus, d.h. als ein Mittel aus, das auf Antrag der Schülerin oder dem Schüler zugebilligt wird, wenn bei der Prüfung Formen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen, um die Leistung zu erbringen oder sie durch eine andere vergleichbare Leistung zu ersetzen. Entsprechend den Vorgaben des Art. 52 Abs. 5 Satz 2, 1. Halbsatz BayEUG kann zwar auf einzelne Leistungen verzichtet werden, die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Prüflings bei der Erreichung der jeweiligen Lernziele oder Abschlüsse muss aber gewahrt sein. So dürfen Notenschutzmaßnahmen im Ergebnis nicht dazu führen, dass der jeweilige Bildungsstandard, der mit Abschlüssen verbunden ist, nicht mehr nachgewiesen ist.

Anders als beim Notenschutz sind die Formen des Nachteilsausgleiches nur beispielhaft aufgeführt, da hier eine Gleichwertigkeit der Leistungserbringung gewahrt ist. Sowohl beim Nachteilsausgleich als auch beim Notenschutz richten sich die konkreten Maßnahmen nach dem Einzelfall, d.h. nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

Kann eine Schülerin oder Schüler demgegenüber aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs vor allem im Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung die jeweiligen allgemeinen Lernziele der besuchten Schule und Jahrgangsstufe nicht erreichen, können die Noten ausgesetzt werden und die Schülerin bzw. der Schüler nach individuellen Lernzielen unterrichtet werden. Die Verordnung stellt dazu klar, dass dies keine Form des Nachteilsausgleiches oder Notenschutzes im Sinne des BayEUG ist.

Außerhalb der Leistungserhebungen sind vielfältige individuelle Unterstützungsmaßnahmen möglich. Ziel ist, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung bestmöglich unterstützt werden und sie Kompetenzen erwerben.

### Zu § 31 – „Aufgabe, Personenkreis, Begriffsbestimmungen“

Es werden die gemäß Art. 52 Abs. 4 BayEUG zulässigen Regelungen im Einzelnen definiert und die konkreten Voraussetzungen festgelegt. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall, d.h. es gibt keinen Automatismus zwischen einer bestimmten Beeinträchtigung und einer generell zur Verfügung stehenden Maßnahme. Erforderlichkeit und Umsetzbarkeit sind konkret unter den jeweils gegebenen Voraussetzungen zu prüfen. Der Begriff „Beeinträchtigung“ dient dabei als Oberbegriff zu den möglichen Behinderungen, chronischen Krankheiten, Lese- und Rechtschreibstörung und den übrigen Beeinträchtigungen. Der in Frage kommende Personenkreis für Nachteilsausgleich und Notenschutz richtet sich nach Art. 52 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayEUG.

Ohne besonderen Antrag zu prüfen und ggfs. zu veranlassen sind die sog. individuellen Unterstützungsmaßnahmen (§ 31 Abs. 2), die außerhalb der Leistungsfeststellungen, im Rahmen von Unterricht und Schulleben Schülerinnen und Schüler im Sinne der individuellen Förderung unterstützen. Sie berühren die allgemein für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Leistungsanforderungen nicht. Der Anwendungsbereich ist bei Vorliegen von Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten entsprechend den Anforderungen der Lehrpläne der jeweiligen Schulart eröffnet. Er wird für alle Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen, sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer oder anderer schwerer Erkrankung, wie z. B. Krebserkrankungen, eröffnet.

Zur Wahrung der Chancengleichheit für die Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung i.S. d. Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG wird darüber hinaus die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs eingeräumt (§ 31 Abs. 3). Er kommt nur in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler nach den Lernzielen der Jahrgangsstufe der besuchten Schule unterrichtet wird (§ 31 Abs. 5 Satz 1). Beim Nachteilsausgleich sollen die Betroffenen durch geeignete Maßnahmen in die Lage versetzt werden, ihr tatsächliches, insbesondere fachliches Leistungsvermögen durch Ausgleich ihrer Beeinträchtigung unter Beweis zu stellen. So gleicht z.B. ein Zeitzuschlag die körperliche Beeinträchtigung aus, die es dem Schüler nicht ermöglicht, den Aufsatz in der festgelegten Zeit zu erbringen. Die wesentlichen Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden hier jedoch gewahrt. Dieser Aspekt der Gleichwertigkeit, der zugleich die Chancengleichheit für die Mitschüler wahrt, ist bei Gewährung jeder einzelnen Maßnahme zu prüfen und ausschlag-

gebend dafür, ob überhaupt ein Nachteilsausgleich gegeben werden kann oder bereits die Schwelle zum Notenschutz überschritten wird. Dort, wo der zeitliche Aspekt gerade Kern der Leistungsanforderung ist (z.B. Zahl der Anschläge beim 10-Finger-Tastschreiben in einer bestimmten Zeiteinheit) handelt sich bei einem Zeitzuschlag demnach nicht mehr um Nachteilsausgleich, sondern um Notenschutz.

Dies ist vor allem im Bereich der beruflichen Schulen zu berücksichtigen, da insbesondere dort bestimmte Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit dem später auszuübenden Beruf stehen.

Als weitere, stärkste Maßnahme wird der Notenschutz (§ 31 Abs. 4) definiert. Voraussetzung ist aber auch hier, dass das Erreichen der schulartspezifischen Bildungsziele sichergestellt ist.

Notenschutz geht über den reinen Nachteilsausgleich hinaus und ermöglicht, dass auf die Erbringung einer geforderten Leistung oder einer wesentlicher Prüfungsanforderungen (insbesondere in den Schulordnungen vorgeschriebener Prüfungsformate) verzichtet wird. Ist z.B. nach der Schulordnung eine Hörverstehensprüfung in einer modernen Fremdsprache vorgeschrieben, so lässt sich diese Leistung, die ggf. von einem gehörlosen Schüler nicht erbracht werden kann, nicht gleichwertig durch eine schriftliche Arbeit ersetzen, da es gerade um das Verstehen des gesprochenen Wortes in der Fremdsprache geht. Es handelt sich daher bei einem Verzicht auf die vorgeschriebene Hörverstehensprüfung um Notenschutz. Der Schüler erhält wie seine Mitschüler eine Note in der Fremdsprache auf der Grundlage seiner erbrachten Leistungen, obgleich er – anders als seine Mitschüler – nicht an der Hörverstehensprüfung teilgenommen hat und ihm damit ein wesentlicher Kompetenznachweis fehlt.

Bestehen hingegen für den Bildungsgang bzw. die Lernziele der Jahrgangsstufe keine Vorgaben, wie im Einzelnen das fachliche Wissen geprüft wird, so kann z.B. die für die Klasse gestellte mündliche Aufgabe für den Schüler mit Beeinträchtigung bei Bedarf im Wege des Nachteilsausgleiches durch ein gleichwertiges schriftliches Prüfungsformat und umgekehrt erbracht werden (z.B. Nachweis von Geschichtskennntnissen in schriftlicher oder mündlicher Form).

Klar gestellt wird in § 31 auch das Regel-Ausnahmeverhältnis: Liegen keine dauerhaften Beeinträchtigungen vor – z.B. bei vorübergehenden Einschränkungen wie Knochenbrüchen – sind die Schülerinnen und Schüler zur Wahrung der Chancengleichheit nach § 31 Abs. 5 Satz 2 grundsätzlich auf einen Nachtermin zu verweisen. Lediglich in Ausnahmefällen, die zu einer unbilligen Härte führen würden, kann auch Nachteilsausgleich bei vorübergehenden Beeinträchtigungen gewährt werden.

Ein Nachteilsausgleich und Notenschutz kommen bei kognitiven Leistungsminderungen aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung nicht in Betracht. Hier fehlt es aufgrund der kognitiven Leistungsminderung gerade an der Fähigkeit die Lernziele der besuchten Schulart zu erreichen. Die Notenaussetzung ist daher strikt von den vorstehend genannten Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und Notenschutzes bei lernzielgleicher Unterrichtung zu trennen. Es wird hier bewusst auf eine Bewertung nach den allgemein geltenden Leistungsanforderungen verzichtet. Statt Noten nach dem allgemein gültigen Maßstab erhält die Schülerin oder der Schüler eine verbale Beurteilung seiner Leistungen und Fortschritte. Statt die Lernziele der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe voraussichtlich erfolglos anzustreben, können individuelle Lernziele angestrebt werden. Dadurch soll eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler vermieden werden. In Betracht kommt die Notenaussetzung v.a. im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Lernen. Sie kann in Einzelfällen vorübergehend bei einer Schülerin oder einem Schüler im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sinnvoll sein, wenn erzieherische Aspekte (einschließlich der Heranführung an einen regulären Schulbesuch) deutlich im Vordergrund stehen.

Die Schülerin oder der Schüler erhält bei einer Notenaussetzung einen individuellen Abschluss mit einer beschreibenden Bewertung. Notenaussetzung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist im Bereich der allgemeinen Schulen nur in den sog. Pflichtschulen, d.h. Grundschule, Mittelschule und Berufsschule möglich, nicht jedoch in den Schularten, die spezifische Voraussetzungen für Aufnahme und Verbleib sowie Vorrücken haben (vgl. Art. 30a Abs. 5 BayEUG).

### Zu § 32 – „Formen der individuellen Unterstützung“

Die Vorschrift zählt einzelne mögliche Maßnahmen außerhalb der Leistungsfeststellung auf, die im Rahmen der individuellen Unterstützung erbracht werden können. Die Aufzählung ist weder abschließend noch verpflichtend, d.h. es ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Dies hängt zum einen von der Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers ab, zum anderen auch von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme lässt sich aus der Vorschrift daher nicht ableiten; vielmehr handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse zugrunde legen muss.

Im Einzelnen:

Arbeitsmittel i.S. von Nr. 1 können z.B. ein Schreibautomat, Computer (z.B. mit Braille-Zeile oder mit entsprechender Lernsoftware) oder spezielle Stifte sein. Ebenso kann die Verwendung von unterstützenden Materialien sowie zusätzlichem Anschauungsmaterial hierunter subsumiert werden.

Unter Nr. 2 kann z.B. die Suche eines geeigneten Sitzplatzes, die Beibehaltung des Klassenzimmers über mehrere Jahre, die Wahl eines Klassenzimmers im Erdgeschoss, der Einbau von Schallschutzvorrichtungen, die Schaffung guter Lichtverhältnisse oder einer ablenkungsarmen Umgebung subsumiert werden.

Nr. 3 soll insbesondere zusätzliche Pausen z.B. bei Vorliegen körperlicher Behinderungen und chronischer Erkrankungen, für Autisten oder Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im emotionalen-sozialen Bereich ermöglichen, die im Einzelfall die Unterbrechung des Unterrichts für diesen Schüler erfordern. Auch kann die Befreiung von der Pflicht zum Besuch des Pausenhofes als derartige Unterstützungsmaßnahme angesehen werden. Hier zeigt sich deutlich, die stets vorzunehmende Abwägung im Einzelfall.

Bei Nr. 4, der die Nutzung von Hand- und Lautzeichen sowie von festen Symbolen vorsieht, handelt es sich um didaktisch-methodische Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere zur Visualisie-

rung und Strukturierung, die den sprachlichen Inhalt der Lehreraussage verstärken und die Kommunikation unterstützen. Dies gilt vor allem bei Schülern mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Als individuelle Unterstützungsmaßnahme außerhalb der Leistungsfeststellung sind individuelle Erläuterungen der Arbeitsanweisungen (Nr. 5) als pädagogische Maßnahme unproblematisch möglich und im Sinne der individuellen Förderung ein Grundprinzip des Unterrichtens, wobei hier auf die Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung in besonderer Weise eingegangen wird.

Nr. 6 sieht Differenzierungsmöglichkeiten bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung vor. Ein Schüler mit einer Spastik kann z.B. eine Geometrie-hausaufgabe im Fach Mathematik nicht anfertigen. Er erhält den Auftrag, das Ganze mündlich zu durchdenken, wenn möglich eine grobe Skizze zu machen und dann das Ergebnis in der Schule mündlich vorzutragen.

Unter besonderer Berücksichtigung der Lehrersprache kann für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung der Zugang zu fachlichen Inhalten unterstützt werden. Dabei geht es vor allem, Kontextzusammenhänge gliedernd zu strukturieren. Mit unterstützender Visualisierung kann Wort und Bild insbesondere bei Hörgeschädigten verständlich gemacht werden; umgekehrt gilt dies bei Sehgeschädigten für die verstärkte Verbalisierung, d. h. für den Einsatz der Lautsprache (Nr. 7).

Da die Aufzählung nicht abschließend ist, sind angemessene Unterstützungsmaßnahmen bei Schulveranstaltungen wie Schulausflügen, Klassenfahrten oder Projektwochen zulässig.

#### Zu § 33 – „Formen des Nachteilsausgleichs“

Die Vorschrift zählt einzelne mögliche Maßnahmen auf, die als Nachteilsausgleich erbracht werden können. Damit wird dem Anspruch auf Änderung der einheitlichen Prüfungsbedingungen im jeweiligen Einzelfall aufgrund des Gebots der Chancengleichheit Rechnung getragen. Die Aufzählung ist weder abschließend noch verpflichtend, d.h. auch hier ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Dies hängt zum einen von der Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers ab, zum anderen auch von den tatsächlichen Ge-

gebenheiten vor Ort. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme – bei zur Verfügung stehenden mehreren gleichwertigen Alternativen - lässt sich aus der Vorschrift daher nicht ableiten; vielmehr handelt es sich um eine pädagogische Entscheidung, die die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse zugrunde legen muss. Denn der Nachteilsausgleich ist erforderlich, um chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen herzustellen; nach Art und Umfang muss er jedoch so bemessen sein, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird. Um dem Grundsatz der Chancengleichheit gerecht zu werden, ist streng darauf zu achten, dass die wesentlichen Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, gewahrt werden. Zu prüfen ist insbesondere immer, ob bereits die Grenze zum Notenschutz überschritten ist; ob dieser gewährt werden kann, richtet sich nach § 34.

#### Im Einzelnen:

Der in Nr. 1 beschriebene Zeitzuschlag kommt z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit körperlicher Beeinträchtigung an der Schreibhand in Betracht, die ihr vorhandenes Wissen aufgrund der körperlichen Einschränkung nicht in der vorgegebenen Zeit niederschreiben können. Ebenso benötigen Schülerinnen und Schüler mit Lesestörung ein Mehrfaches an Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können. Schülerinnen und Schüler mit Rechtschreibstörung brauchen mehr Zeit, um ihre Lösung zu Papier zu bringen. Nur bei einer eindeutig als isoliert bestehend diagnostizierten Lesestörung kommt ein Nachteilsausgleich in Betracht ohne zugleich den Notenschutz in Anspruch zu nehmen. Es geht nicht um einen Zeitzuschlag für die inhaltliche Bewältigung der Aufgabe, sondern um eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen. Im Förderschwerpunkt Hören und Sehen ist die Aufnahme von Texten behinderungsbedingt verzögert bzw. erfordert ggf. zusätzliche Anstrengungen (z.B. Abtasten der Braille-Zeile oder von Modellen und Verarbeitung). Zeitzuschlag bei Autismus kann gewährt werden, sofern dieser z.B. erforderlich ist, damit der Schüler überhaupt mit der Arbeit beginnen kann oder um die spezifisch empfundene Belastung durch Pausen abzubauen.

Unter „Nutzung von methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen“ gem. Nr. 2 ist z.B. das Vorlegen schriftlicher Aufgaben in Abschnitten zu verstehen. Ein zusätzliches mündliches Vorlesen einzelner schriftlich gestellter Aufgaben ist zulässig, wenn der Kern der

Leistungsanforderung (Texte lesen und verstehen können) nicht berührt wird. Das Vorlesen einer Aufgabenstellung kann z.B. bei Schülern mit Gehörlosigkeit dazu führen, dass der sprachliche Inhalt der Prüfungsaufgabe für den Schüler geklärt wird. Dies ist Grundlage für die vom Schüler zu leistende Prüfungsarbeit, die Gegenstand der Leistungserhebung ist. Dies kann notwendig sein, weil aufgrund der Beeinträchtigung die Sinnerfassung trotz intellektuellem und fachlichem Leistungsvermögen eingeschränkt sein kann. Es geht im Rahmen des Nachteilsausgleichs nur um die Sicherstellung des Verständnisses der gestellten Aufgabe und nicht um eine inhaltliche Vorwegnahme der gestellten Leistung. Geht es dagegen um das sinnerfassende Verstehen eines Textes (z.B. Zeitungsartikel, Literaturvorlage, Sachtext), ist die Leistungsanforderung selbst Inhalt, sodass hier nur ein Notenschutz in Betracht kommt (s. §34 Abs. 2 Nr. 4).

Ebenso ermöglicht Nr. 3 eine Anpassung der Aufgaben zum Ausgleich von Beeinträchtigungen vorzunehmen, falls der Kern der Aufgabe unberührt bleibt. Veränderungen (z.B. Umformulierungen) im Aufgabentext, die das Verständnis der Aufgabe ermöglichen, sind Nachteilsausgleich, sofern die Ermittlung des Inhalts nicht gerade wesentliche Leistungsanforderung ist (wie z.B. das Erkennen satirischer Aussagen oder das Erfassen von Textaufgaben in Mathematik).

Im Förderschwerpunkt Hören können hierunter Textoptimierungen fallen, die schwierige grammatikalische Satzkonstruktionen auflösen (z.B. zwei Sätze statt einem „Schachtelsatz“). Im Förderschwerpunkt Sehen werden z.B. die Texte mit Hilfe von Braille-Schrift bearbeitet, Bilder und Gegenstände können entweder verbal beschrieben oder in einer tastbaren Version zur Verfügung gestellt werden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus ist ein Verzicht auf emotionale Umschreibungen oder Ausschmückung z.B. in mathematischen oder naturwissenschaftlichen Textaufgaben möglich, da der Kern der mathematischen Leistungsanforderung unberührt bleibt. Wenn z.B. in der Aufgabenstellung einer Textaufgabe bei Zahlenbeispielen emotionsbeladene Attribute (z.B. eine Anzahl von herbstlich gefärbten oder „leckeren“ Äpfeln) aufgeführt sind, können diese ohne die mathematische Aufgabenstellung zu verfälschen, herausgenommen werden. Ist das Erkennen und Interpretieren von Emotionen dagegen Kern der gestellten Aufgabe, handelt es sich nicht mehr um Nachteilsausgleich, wenn hier eine Hilfestellung im Sinne einer Veränderung des Aufgabentextes oder z.B. durch Erläuterung des emotionalen Geschehens erfolgen würde.

Das Vorlesen einer Aufgabenstellung kann z.B. bei Schülern mit Gehörlosigkeit dazu führen, dass der sprachliche Inhalt der Prüfungsaufgabe für den Schüler geklärt wird. Dies ist Grundlage für die vom Schüler zu leistende Prüfungsarbeit, die Gegenstand der Leistungserhebung ist. Dies kann notwendig sein, weil aufgrund der Beeinträchtigung die Sinnerfassung trotz intellektuellem und fachlichem Leistungsvermögen eingeschränkt sein kann. Es geht im Rahmen des Nachteilsausgleichs nur um die Sicherstellung des Verständnisses der gestellten Aufgabe und nicht um eine inhaltliche Vorwegnahme der gestellten Leistung. Geht es dagegen um das sinnerfassende Verstehen eines Textes (z.B. Zeitungsartikel, Literaturvorlage, Sachtext), ist die Leistungsanforderung selbst Inhalt, sodass hier nur ein Notenschutz in Betracht kommt (s. § 34 Abs. 2 Nr. 4).

Mit Nr. 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass in dem Bereich, in dem die Lehrkraft ein pädagogisches Ermessen hat, welche Formen von Leistungsfeststellungen sie einsetzt, behinderungsbedingt eine andere Leistungsfeststellungsform für die einzelne Schülerin oder Schüler gewählt werden kann (z.B. schriftliche statt mündliche Lösung einer Physikaufgabe durch einen stummen Schüler). Weiter können unter Beachtung der Vorgaben der Schulordnungen im Rahmen des pädagogischen Ermessens einzelne (je nach Beeinträchtigung mündliche bzw. schriftliche) Leistungen stärker gewichtet werden. Die Grenze zum Notenschutz wäre überschritten, wenn eine bestimmte Form der Leistungsfeststellung in der Schulordnung vorgeschrieben ist oder die Form gerade Kern der Aufgabe i.S.d. Nachweises einer bestimmten mündlichen oder schriftlichen Kompetenz ist wie z.B. bei der Aussprache in einer Fremdsprache.

Praktische Leistungsnachweise sind gem. Nr. 4 ggf. behinderungsspezifisch auszuwählen, wie z. B. das Modellieren eines größeren Gegenstandes anstelle einer kleindimensionalen Grafik. Wie alle Formen des Nachteilsausgleiches steht insbesondere die Form nach Nr. 4, praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen, unter der Maßgabe, dass dies unter Wahrung der auf dieser Grundlage für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen erfolgt.

Gem. Nr. 5 können bei den Leistungsfeststellungen – also nicht nur als individuelle Unterstützungsmaßnahme im Unterricht - z.B. Computer, Tablets, Vergrößerungsvorrichtungen, Diktiergeräte etc. zum Einsatz kommen.

Um Störverhalten gegenüber Mitschülern oder eine Störung durch Mitschüler zu verhindern bzw. auszugleichen, kann es erforderlich und zulässig sein, für die Abhaltung der Prüfungen separate Räume zu nutzen (Nr. 6).

Zusätzliche Pausen gem. Nr. 7 sind dann von Nöten, wenn im Sinne der Beeinträchtigung z.B. im Bereich eines stark ausgeprägten Autismus-Syndroms bei längeren schriftlichen Arbeiten ggf. ein übersteigter Tonus (Spannungsaufbau) wieder abgebaut werden muss.

Im Bereich der Seh- und Körperbeeinträchtigungen kann beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen eine geringfügige graphomotorische Abweichung die Folge sein, die im Rahmen der Leistungsfeststellung nicht nachteilig berücksichtigt wird und somit ein Absenken der Exaktheitstoleranz (Nr. 8) rechtfertigt. Eine größere Exaktheitstoleranz kann ausschließliche Anwendung bei körperlichen, motorischen Beeinträchtigung Anwendung finden, nicht jedoch z.B. bei Rechtschreibstörung.

Ist die Beeinträchtigung so ausgeprägt, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage ist, selbst zu schreiben, kann der Einsatz einer Schreibkraft in Betracht kommen (Nr. 9). Diese Aufgabe können z.B. Verwaltungsangestellte, aber ggf. auch Lehrkräfte übernehmen. Der Einsatz von Schulbegleitern als Schreibkraft kann nicht zugelassen werden, da aufgrund ihrer Stellung als persönliche Assistenz hier ggf. der böse Schein der Unterstützung entstehen könnte.

Die Anwesenheit einer Schulbegleiterin oder eines Schulbegleiters bei einer Leistungserhebung nach § 33 Abs. 2 kann jedoch im Einzelfall sinnvoll sein. Es geht z.B. bei einer Deutscharbeit eines Schülers mit stark ausgeprägtem Autismus nicht um eine Unterstützung bei der Leistungserbringung an sich, sondern um eine emotionale Stütze durch die – gewohnte – Anwesenheit der Schulbegleitung, die den Schüler in die Lage versetzt, seine Aufgaben zu erledigen.

### Zu § 34 – „Formen des Notenschutzes“

Die zulässigen Formen des Notenschutzes sind abschließend sowohl für die Art der Beeinträchtigung als auch hinsichtlich der jeweils zulässigen Maßnahme aufgezählt. Abs. 1:

Das BayEUG ermächtigt, bei Schülerinnen und Schülern mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigung in der Sprache, Sinnesschädigungen, Autismus oder einer Lese- und Rechtschreibstörung, Notenschutz entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14) zu gewähren.

In Umsetzung dieser Ermächtigungsgrundlage wird insbesondere die Regelung in § 34 getroffen. Notenschutz soll dabei gemäß Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG nicht nur bei einer Lese- und Rechtschreibstörung, sondern auch für körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigung in der Sprache, Sinnesschädigungen oder Autismus mit kommunikativer Sprachstörung gewährt werden.

Vorrangig sollten stets pädagogisch-didaktische Maßnahmen vor dem Verzicht auf eine Leistungserbringung im Wege des Notenschutzes stehen. So kann z.B. ein Gedichtvortrag zunächst schriftlich niedergelegt und danach gebärdet bzw. szenisch dargestellt werden. Notenschutz wäre hier dann nicht erforderlich.

Abs. 2 regelt die möglichen zulässigen Maßnahmen bei Vorliegen einer Hörschädigung. Bei Schülern mit Hörschädigung wird auf Grund der schwierigen Kompensation von Sprachinhalt und Struktur die Komplexität von Sprache im Bereich des Erfassens und Wiedergabe von Sprache nur unzureichend erlernt. Ein ganzheitlicher Erwerb der Sprachkompetenz ist v.a. bei Schülerinnen und Schülern mit Gehörlosigkeit nur schwer zu erreichen. Dadurch dass Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung ggf. auch in einer Kultur der Deutschen Gebärdensprache als Muttersprache leben, bleibt der Erwerb der Deutschen Sprache eine stetige Herausforderung. Eine fehlende auditive Rückkoppelung bzw. Absicherung des Gelernten erschwert eine komplexe Aneignung der deutschen Sprache. Im Gegensatz zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache bei Schülerinnen und Schülern ohne Hörschädigung steht dem Mensch mit Hörschädigung dieser Sinneskanal nicht zur Verfügung. Die fachlichen Inhalte können somit zwar mit verminderter Sinnesfunktion grundlegend aufgefasst werden, jedoch wird eine ganzheitliche Sprach-

kompetenz nur schwer erreicht werden. Dementsprechend muss auf eingeschränkten bzw. deutlichen Spracherwerb Rücksicht genommen werden. Im Einzelnen:

Bei Hörschädigung kann daher auf die Bewertung des Diktats (Nr. 1) als solches und bei sonstigen Leistungsnachweisen auf die Bewertung der Rechtschreibung und Grammatik verzichtet werden. Maßgeblich ist in den letztgenannten Fällen der Inhalt und Fachzusammenhang. Gleiches gilt für die z.B. nach dem bisherigen § 58 Abs. 1 Satz 2 GSO geforderten Leistungen in anderen Fächern („Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel können angemessen bewertet werden“).

Bei Fremdsprachen (Nr.2) kann eine Befreiung von Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit erfolgen. Diese Kernleistung des Verstehens der fremden Sprache und des Sprechens der Fremdsprache kann nicht durch eine andere prüfungsform gleichwertig ersetzt werden.

Notenschutz in musischen Fächern (Nr. 3) ist erforderlich, wenn es um das Hören und Erkennen von Klagstrukturen (z.B. von Dreiklängen, Erkennen einer Fuge) geht; hier kann insbesondere die gehörlose Schülerin bzw. der gehörlose Schüler die Leistung nicht erbringen. Geht es dagegen um die Beschreibung und das Wissen über die Unterschiede z.B. zwischen Fuge und Symphonie, kann die Schülerin bzw. der Schüler mit Hörschädigung die unterschiedlichen Strukturelemente erklären. Diesbezüglich bedarf er keines Notenschutzes im Fach Musik.

Der Gebärdensprachdolmetscher (Nr. 4) ersetzt die Artikulation, welche der Schülerin oder dem Schüler aufgrund seiner Gehörlosigkeit nicht zur Verfügung steht. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention kann die Kompensation durch die Zuhilfenahme der Dolmetschertätigkeit erfolgen. Die inhaltliche Leistung erfolgt durch den Schüler und wird durch den Dolmetscher nur übersetzt. Sinnerfassendes Lesen eines Textes ist Grundlage und Inhalt der geforderten Leistung und kann deshalb nur im Sinne des Notenschutzes- und nicht als Nachteilsausgleich gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 - durch ein Gebärden unterstützt werden.

Die Erstattung der Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern erfolgt nach Maßgabe der sozialrechtlichen Bestimmungen durch den Eingliederungshilfeträger.

Abs. 3 erfasst den Notenschutz bei Schülerinnen und Schülern, die sich aufgrund ihrer Beeinträchtigung der Lautsprache nicht bedienen können (trotz Funktionsfähigkeit der Artikulationsorgane). Es kann - solange diese Sinnesfunktion nicht zur Verfügung steht – auf die mündliche Leistung verzichtet werden. Ein wesentliches Merkmal dieser Beeinträchtigung ist auch, dass eine temporäre Sprachfähigkeit immer wieder - teilweise von Personen abhängig – gegeben sein kann. Prüfungsangst, Schüchternheit, Angst vorm Sprechen vor größeren Gruppen sind dagegen keine Beeinträchtigung bzw. berechtigen nicht zum Notenschutz. Hier bedarf es pädagogischer Lösungen und Unterstützungsmaßnahmen. Im Falle eines Autismus mit kommunikativer Sprachstörung kann der Schüler von mündlichen Prüfungsarbeiten, wie z.B. Präsentationen, befreit werden.

Abs. 4 regelt den Notenschutz bei Blindheit oder Sehschädigung. Hier kann in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, verzichtet werden. Es ist jedoch jeweils zu prüfen, ob ein Ausgleich der Sehschädigung durch einen Ersatz wie z.B. dreidimensionale geometrische Modelle möglich ist.

Bei Prüfungsteilen, die von Schülern aufgrund ihrer Körperbehinderung (Abs. 5) nicht geleistet werden können (z.B. im Sport oder beim Maschinenschreiben), kann auf die Erbringung der Leistung ganz verzichtet werden.

Abs. 6 regelt die Möglichkeit, bei Lesestörung auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen zu verzichten.

Abs. 7 erfasst den Notenschutz von Schülern mit Rechtschreibstörung. Hier kann in allen Prüfungsteilen auf die Bewertung der Rechtschreibung verzichtet werden. Die Schreibrichtigkeit von Fachbegriffen ist regelmäßig zu bewerten, soweit sie den inhaltlichen Kernbereich des jeweiligen Faches betrifft und es sich nicht um reine Rechtschreibleistungen handelt.

Bei Rechtsschreibstörung kann darüber hinaus abweichend von den in den Schulordnungen festgelegten Gewichtungen der mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen vorgenommen werden. Zum Beispiel kann auf eine vorge-

schriebene doppelte Gewichtung der großen Leistungsnachweise verzichtet werden oder es können zusätzliche mündliche Leistungsnachweise eingefordert werden.

#### Zu § 35 – „Zuständigkeit“

Die Zuständigkeiten für die Entscheidungsfällung werden unter Berücksichtigung folgender Aspekte festgelegt: Zum einen muss dem Gedanken der Chancengleichheit Rechnung getragen werden, d.h. es ist streng darauf zu achten, dass die Gewährung sämtlicher Maßnahmen bei gleichen Voraussetzungen in derselben Art und Weise erfolgt. Gleiche Sachverhalte sind gleich zu behandeln. Zum anderen muss jedoch die Expertise vor Ort genutzt, die Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Daher sind die individuellen Unterstützungsmaßnahmen, die stark von den persönlichen Befindlichkeiten der Betroffenen, den personellen, räumlichen und sachlichen Gegebenheiten vor Ort abhängen, und die ggf. auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten erfolgen, - wie bisher - von der Schule vor Ort zu treffen (Abs. 1).

Bei in das Leistungsgefüge eingreifenden Maßnahmen wird die Entscheidung im Grundsatz – wie bislang bereits überwiegend der Fall – aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten bei der Aufsichtsbehörde angesiedelt; sie wird schulartübergreifend vereinheitlicht. Der Vorschlag für die jeweilige Maßnahme muss durch die Schule unterbreitet werden.

An Grund- und Mittelschulen, Förderzentren sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung verbleibt die Zuständigkeit an der Schule: zur Vereinheitlichung wird das Recht von Klassenleitung bzw. Lehrkräften auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter übertragen (Abs. 2 Nr. 1).

Für Nachteilsausgleich und Notenschutz, der im Zusammenhang mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche gewährt wird, bleibt die bewährte Zuständigkeit bei den Schulleitungen erhalten (bislang KMBek. „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16. November 1999 (KWMBI. I . S.379), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2000 (KWMBI. I S. 403)):

Durch die Häufigkeit gleichgelagerter Fälle ist die Gleichbehandlung sichergestellt..

#### Zu § 36 – „Verfahren“

Individuelle Unterstützungsmaßnahmen liegen außerhalb der Leistungsfeststellung und können bzw. müssen zeitnah gewährt werden. Ein spezielles Verfahren ist daher nicht erforderlich bzw. wäre kontraproduktiv.

Anders verhält es sich bei den die Leistungsfeststellung tangierenden Maßnahmen.

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler werden bei nicht bekannten oder offensichtlichen Beeinträchtigungen zunächst gem. Art. 75 Abs. 1 BayEUG über den Verdacht einer Beeinträchtigung und die Möglichkeit von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz informiert.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz der Schule setzen ein aktives Tun der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler voraus: Die Stellung eines Antrags und die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses. Dabei genügt die Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Allgemeinmedizin nicht, sondern nur die Bestätigung durch einschlägige Fachärzte wie z.B. für Orthopädie bei Körperbehinderungen, für Kinder- und Jugendpsychiatrie bei Autismus.

Werden im Rahmen der freien Beweiswürdigung Zweifel am Vorliegen einer den Nachteilsausgleich oder Notenschutz rechtfertigenden Beeinträchtigung offenkundig, können diese nur durch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens beseitigt werden. Für den Nachweis einer Autismus-Spektrum-Störung ist stets das Gutachten eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie erforderlich.

Wird bei Lese- oder Rechtschreibstörung ein (fachärztliches) Zeugnis eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, eines Sozialpädiatrischen Zentrums, eines approbierten Psychologischen Psychotherapeuten oder eines approbierten Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten, das die Ausprägung der Lese- oder Rechtschreibstörung genau darstellt, vorgelegt, ist die zusätzliche Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme erforderlich. Für die Feststellung einer Lese- oder Rechtschreibstörung ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme jedoch zukünftig auch ausreichend. Hinsichtlich der Behandlung möglicher komorbider Störungen,

z. B. Depression, werden die Erziehungsberechtigten von den Schulpsychologen auf eine fachärztliche Behandlung hingewiesen.

Lediglich bei offensichtlichen, der Allgemeinheit erkennbaren Beeinträchtigungen (z.B. Blindheit) können gem. Abs. 3 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch ohne weitere ärztliche Bestätigung gewährt werden.

Da die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst oft besser einschätzen können, wann eine Maßnahme nicht mehr erforderlich ist, können sie selbstredend gem. Abs. 4 den Verzicht auf die Inanspruchnahme erklären. Dies muss spätestens zu Beginn des Schuljahres erfolgen, in dem keine Inanspruchnahme mehr stattfindet.

Abs. 5 enthält eine Aufzählung der Personen, die an den Entscheidungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Bedarf beteiligt werden können. Abs. 6 sieht vor, dass beim Schulwechsel der aufnehmenden Schule ein eigenes Prüfungsrecht vorbehalten bleibt.

Abs. 7 trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung, indem er in Umsetzung des Art. 52 Abs. 5 Satz 3 BayEUG festlegt, dass bei Maßnahmen des Notenschutzes nach § 34 eine Zeugnisbemerkung aufgenommen wird. Eine Zeugnisbemerkung ist auch dann aufzunehmen, wenn nicht in der ganzen Zeit, die das Zeugnis abdeckt, Notenschutz gewährt wurde. Die Zeugnisbemerkung kann in diesem Fall die zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Notenschutz zum Ausdruck bringen, wenn z.B. nur ein paar Monate in einem Schuljahr Notenschutz in Anspruch genommen wurde. Von Bedeutung ist die Regelung insbesondere, wenn Notenschutz in der gymnasialen Oberstufe z.B. nur in der 11. Jahrgangsstufe gewährt wurde. Da Noten der 11. und 12. Jahrgangsstufe in das Abiturzeugnis einfließen und damit zum Zeugniszeitraum gehören, ist hier eine Bemerkung im Abschlusszeugnis aufzunehmen. Gleiches gilt für die Berufliche Oberschule.

Die Zeugnisbemerkung lautet im Fall von

§ 34 Abs. 2 Nr.1: „Auf die Bewertung des Diktats sowie auf die Bewertung der Rechtschreibung und Grammatik in Leistungsnachweisen wurde in ... (Fächer) ... verzichtet. In ... (Fächer) wurde auf mündliche Präsentationen verzichtet / wurden mündliche Präsentationen geringer gewichtet.“

§ 34 Abs. 2 Nr. 2: „Auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit wurde in .... (Fächer) verzichtet.“

§ 34 Abs. 2 Nr. 3: "In musischen Fächern wurde auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, verzichtet."

§ 34 Abs. 2 Nr. 4: „Es wurde auf den mündlichen Sprachbeitrag des Schülers/der Schülerin überwiegend / vollständig verzichtet. Die Schülerin/der Schüler hat seine/ihre mündliche Leistung in Deutscher Gebärdensprache unter Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers erbracht.“ Schriftliche Texte wurden der Schülerin/dem Schüler zusätzlich gebärdet.

§ 34 Abs. 3: „Auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, wurde in .... (Fächer) verzichtet.“

§ 34 Abs. 4: „Auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, wurde in ... (Fächern) verzichtet.“

§ 34 Abs. 5 Nr. 1: „Auf .... wurde in ... (Fächern) verzichtet.“

§ 34 Abs. 5 Nr. 2: „Bei Kurzschrift im Fach ... wurde auf die Bewertung der Anschlagsgeschwindigkeit verzichtet.“

§ 34 Abs. 6: „Auf die Bewertung des Lesens wurde in ... (Fächer) verzichtet.“

§ 34 Abs. 7 Nr. 1: „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde in ... (Fächer) verzichtet.“

§ 34 Abs. 7 Nr. 2: „In den Fremdsprachen wurden die mündlichen Leistungen stärker gewichtet.“

#### zu §§ 37 - § 42 – „Umgang mit Schülerunterlagen“

Diese Vorschriften entsprechen den Vorschriften der bisherigen Verordnung über Schülerunterlagen (SchUntV) vom 11.09.2015 (GVBl. 349), die zuletzt durch Verordnung vom 10. November 2015 (GVBl. S. 413) geändert wurde. Lediglich § 39 Abs. 1 Satz 3 wurde umgestellt, inhaltliche Änderungen sind damit nicht veranlasst.

#### zu § 43 – „Schulaufsicht“

Diese Regelung war bisher in § 2 GrSO, § 2 MSO, § 2 RSO, § 2 GSO, § 2 VSO-F i.V.m. § 2 VSO sowie in den beruflichen Schulordnungen (z.B. § 2 Abs. 1 BSO) enthalten. Es erfolgt eine Umstrukturierung und sprachliche Anpassung:

Grundsätzlich gelten die Zuständigkeitsregelungen der Art. 111ff. BayEUG, insbesondere Art. 114 BayEUG.

- Abs. 1 beruht auf Art. 115 Abs. 4 Satz 2 BayEUG, wonach das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche im Schulamt, das Zusammenwirken in der Leitung des Schulamts und die Grundsätze für die Vertretungsbefugnis regelt. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen zu den bisherigen § 2 GrSO und § 2 MSO; es erfolgte lediglich eine Umstrukturierung. Alleine der bisherige § 2 Abs. 2 Satz 3 GrSO/ § 3 Abs. 3 Satz 3 MSO wurde gestrichen, da für den Erlass von Richtlinien für die Geschäftsverteilung keine besondere Ermächtigungsgrundlage in der Verordnung nötig ist.

- In Abs. 2 werden die Aufgaben der Ministerialbeauftragten dargestellt. Soweit in einigen Schulordnungen bisher an verschiedenen Stellen den Ministerialbeauftragten Aufgaben zugewiesen wurden, wurde dies in dieser Vorschrift zusammengefasst.

. Die gesonderten Dienstanweisungen des Staatsministeriums bleiben unberührt.

- Auf die Aufnahme der Regierungen in diesen Paragraphen wurde verzichtet, da dies bisher in der GrSO/MSO auch nicht der Fall war. Die Zuständigkeit der Regierungen ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 114 BayEUG.

#### zu § 44 – Härtefallklausel

Dies war bisher in § 2 GrSO, § 2 MSO, § 2 RSO, § 2 GSO, § 2 VSO-F i.V.m. § 2 VSO sowie in einigen beruflicher Schulordnungen (z.B. § 2 Abs. 2 BSO) geregelt, wird aber nun in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst. Durch diese Härtefallklausel darf selbstredend nicht von höherrangigem Recht abgewichen werden.

#### zu § 45 – „Übergangsvorschriften“

Abs. 1 entspricht § 8 der Schülerunterlagenverordnung.

Abs. 2:

Die vorliegende Verordnung soll im beruflichen Schulbereich in einem ersten Schritt nur für die Berufsschule gelten; die Berufsschulordnung wird gleichzeitig entsprechend angepasst und gestrafft.

Die übrigen beruflichen Schulordnungen bleiben vorerst unverändert in Kraft; sie sollen in den nächsten Jahren im Rahmen separater Änderungsverfahren schrittweise entsprechend überarbeitet und gestrafft werden.

Abs. 1, Teil 4 und Teil 5 sollen aber schon ab dem Inkrafttreten für alle Schularten des § 1 gelten. Die Geltung der § 17 Abs. 2 Satz 1 und 5, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3 ist ebenfalls schon ab dem Schuljahr 2016/2017 für alle Schularten nötig, da diese Vorschriften aus dem BayEUG gestrichen wurden, aber weiterhin für alle Schularten gelten sollen.

zu § 46 – „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Hier wird das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten geregelt.